

Der KÄMPFER

SOZIALISTISCHE

ORGAN DES BUNDES SOZIALISTISCHER FREIHEITSKÄMPFER UND OPFER DES FASCHISMUS

1934 - 1945



Nr. 4—6

April—Juni 1964

2 Schilling

Madrid fiel am letzten Tag

Das spanische Volk hat ungeheure Opfer und viel Leid im Kampfe gegen die putschistischen Generale erlitten, die ausgezogen waren, um die rechtmäßige, auf Grund des Wahlergebnisses nach demokratischen Spielregeln eingesetzte Regierung in Madrid zu stürzen. Mit Hilfe von angeworbenen marokkanischen Hilfstruppen begann das blutige Abenteuer, das niemals zu dem Erfolg hätte führen können, von dem die Putschisten und ihre Hintermänner träumten, wären inzwischen nicht auch Hitler und Mussolini auf den Plan getreten. Franco, der sich an die Spitze der verräterischen Generale hochgespielt hatte, verdankte seinen „Sieg“ allein den Faschisten, die längst auf dem Schindanger der Geschichte geendet haben. Sie haben deutsche und italienische Interventionstruppen nach Spanien geschickt und mit Panzern, Stukas und Bomben einen blutigen Bürgerkrieg gegen das Land und sein Volk geführt. Zu den Bombenflugzeugen der „Legion Condor“ kamen auch noch deutsche Schlachtschiffe, die Bombardements von See her unternahmen; und solchen Mord ließ man, als „Vergeltung“ bezeichnet, noch aller Welt in prahlerischem Hohne wissen. Wer dünkte da nicht mit Schauern an Guernica, Malaga, Ibiza, um nur einige zu nennen...

Wir haben es schon einmal offen ausgesprochen: Die westlichen Demokratien, mit ihren eigenen Sorgen beschäftigt, und vielfach auch die Arbeiterbewegung in diesen Ländern haben die junge spanische Republik einfach im Stich gelassen. Die sogenannte „Nichtintervention“, die es der spanischen Regierung unmöglich machte, in dieser Stunde tödlicher Gefahr Waffen anzukaufen, um sich gegen den mörderischen Angriff des Faschismus zur Wehr zu setzen, war eine Institution des Westens.

Und so kam es, wie es kommen mußte: Als Francos schmachbedeckte Söldner in Madrid einzogen, das sich heldenhaft buchstäblich bis zur letzten Patrone verteidigt hatte, da waren mehr als eine Million Menschen zugrunde gegangen. Tausende waren auf der Flucht über die Grenzen, Hunderttausende hatten Hab und Gut verloren. Das Exerzierfeld des verbrecherischen Faschismus aber war in den Händen der blutigen Sieger, die schon zum letzten Schlage rüsteten... So endete die spanische Tragödie schon im Schatten der Ereignisse, die die Zeit der ungeheuerlichsten Verbrechen in der Geschichte der Menschheit einleiteten.

Das spanische Volk war in die Knie gezwungen, aber der Geist der Freiheit war nicht tot. Schon während des Zweiten Weltkrieges gab es eine Partisanenbewegung, und selbst in den besten Zeiten seines scheinbaren Triumphes konnte Franco den Widerstand der Arbeiterschaft nicht völlig brechen.

Zehntausende Arbeiter in Asturien, die Metallarbeiter in Biskaya, die Landarbeiter in Andalusien stehen heute in Streik. Zusammen mehr als 80.000 Streikende weigern sich, mit den vom Staat kontrollierten Schein-Gewerkschaften, den sogenannten Sindicatos Verticales, zu verhandeln und verlangen bessere Arbeitsbedingungen, höhere Mindestlöhne, unabhängige und freie Gewerkschaften. Hilfsaktionen für die noch immer in die Tausende gehenden Flüchtlinge nach den Schreckensjahren des spanischen Bürgerkrieges, Protest- und Hilfsaktionen des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften unterstützen die arbeitenden Menschen in Spanien bei ihrem Kampfe gegen den letzten Rest Faschismus in Europa. Das spanische Volk hat bisher im Kampfe gegen den Faschismus getan, was es nur tun konnte. 25 Jahre nach dem Einzug in Madrid sind die Tage Francos gezählt!

Niemals vergessen! No pasaran!

Opferfürsorgegesetz

Vollständiger Text nach dem Stand vom 1. Jänner 1964

Wir bringen heute den vollständigen Wortlaut des Opferfürsorgegesetzes nach dem neuesten Stand, unter Berücksichtigung aller bisher erschienenen 16 Novellen, und hoffen, damit allen Genossinnen und Genossen einen wertvollen Behelf für ihre vielfältige Arbeit in unserer Organisation zu geben.

§ 1. (1) Als Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen anzusehen, die um ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewußtes Österreich, insbesondere gegen Ideen und Ziele des Nationalsozialismus, mit der Waffe in der Hand gekämpft oder sich rückhaltlos in Wort und Tat eingesetzt haben und hierfür in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945

- a) im Kampfe gefallen sind,
- b) hingerichtet worden sind,
- c) an den Folgen einer im Kampfe erlittenen Verwundung oder erworbenen Krankheit oder an den Folgen einer Haft oder erlittenen Mißhandlung verstorben sind,
- d) an Gesundheitsschädigungen infolge einer der in lit. c angeführten Ursachen leiden oder gelitten haben, wenn durch die Gesundheitsschädigungen die Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 197/1949, in der jeweils geltenden Fassung auf die Dauer von wenigstens sechs Monaten um mindestens 50 v. H. gemindert ist oder gemindert war, oder
- e) nachweisbar aus politischen Gründen mindestens ein Jahr, sofern die Haft mit besonders schweren körperlichen oder seelischen Leiden verbunden war, mindestens sechs Monate in Haft waren.

(2) Als Opfer der politischen Verfolgung im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen anzusehen, die in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität durch Maßnahmen eines Gerichtes, einer Verwaltungs- (im besonderen einer Staatspolizei-) Behörde oder durch Eingriffe der NSDAP einschließlicher ihrer Gliederungen in erheblichem Ausmaße zu Schaden gekommen sind. Als solche Schädigungen in erheblichem Ausmaße sind anzusehen:

- a) der Verlust des Lebens,
- b) der Verlust der Freiheit durch mindestens drei Monate,
- c) eine Gesundheitsschädigung, durch die die Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 um mindestens 50 v. H. gemindert ist,
- d) der Verlust oder die Minderung des Einkommens um mindestens die Hälfte gegenüber dem Zeitpunkt vor der gesetzten Maßnahme, wenn diese in ihrer Auswirkung mindestens dreieinhalb Jahre gedauert hat. Als Opfer der politischen Verfolgung gilt auch die Witwe eines Opfers, bei dem die angeführte Schädigung eingetreten ist, wenn das Opfer im Zeitpunkt der gesetzten Maßnahmen ihren Lebensunterhalt bestritten hat,
- e) der Abbruch oder eine mindestens dreieinhalb-jährige Unterbrechung des Studiums oder einer Berufsausbildung.

(3) Als Hinterbliebene im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten:

- a) die Witwe (der Witwer), die Lebensgefährtin (der Lebensgefährte), Eltern, Großeltern, Stiefeltern und Pflegeeltern nach den im Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 2 lit. a genannten Opfern,
- b) eheliche und uneheliche Kinder, Stiefkinder, Enkel und elternlose Geschwister nach den im Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 2 lit. a genannten

Opfern bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben, unter der Voraussetzung, daß das Opfer den Lebensunterhalt der genannten Personen zur Gänze oder zum überwiegenden Teil bestritten hat oder, wenn das Opfer, falls es noch am Leben wäre, auf Grund gesetzlicher Verpflichtung den Lebensunterhalt dieser Personen bestreiten müßte; das gleiche gilt, wenn zur Leistung des Lebensunterhaltes der vorstehend genannten Personen gesetzlich Verpflichtete nicht vorhanden oder zwar vorhanden, aber zu diesen Leistungen nicht fähig sind und das Opfer, wenn es noch am Leben wäre, auf Grund sittlicher Verpflichtung deren Lebensunterhalt bestreiten müßte,

- c) Eltern nach den im Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 2 lit. a genannten Opfern,
- d) eheliche Kinder nach den im Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 2 lit. a genannten Opfern bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben, wenn die Voraussetzungen der lit. a oder b nicht gegeben sind.

Als Hinterbliebene nach Opfern gelten ferner die in lit. a und b angeführten Personen, sofern das Opfer an einem Leiden gestorben ist, für das es bis zum Tod Anspruch auf Opferrente hatte.

(4) Die im Abs. 1 bis 3 genannten Personen sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anspruchsberechtigt, wenn sie

- a) am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben und im Zeitpunkt der Anspruchsanmeldung österreichische Staatsbürger sind oder
- b) zwar erst nach dem 27. April 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, jedoch in einem vor dem 13. März 1938 gelegenen Zeitraum durch mehr als zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatten; das gleiche gilt für Personen, die nach dem 13. März 1928 geboren wurden und auf deren Eltern die vorangeführten Voraussetzungen zutreffen, oder
- c) am 13. März 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben und im Zeitpunkt der Anspruchsanmeldung deutsche Staatsangehörige im Sinne des Art. 10 des Finanz- und Ausgleichsvertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 27. November 1961 sind, sofern sie wegen desselben Sachverhaltes keinen Anspruch nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Wiedergutmachungsgesetzen erworben haben oder hätten erwerben können, oder
- d) ihre Ansprüche von unter lit. a bis c genannten Personen ableiten.

(5) Zeiten, in denen sich ein Opfer aus politischen Gründen im Sinne der Abs. 1 oder 2 im Ausland befunden hat, sind nicht als Unterbrechung des Wohnsitzes im Sinne der lit. b zu werten.

(6) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Bundesregierung auf Antrag der Opferfürsorgekommission (§ 17) die Nachsicht von in den Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Voraussetzungen erteilen.

Begünstigungen, Fürsorge- und Entschädigungsmaßnahmen

§ 2. (1) Bis zu dem Zeitpunkt, in dem die staatsfinanziellen Bedingungen eine endgültige, dem Verdienst beziehungsweise den Leiden der in § 1 genannten Opfer angemessene Regelung zulassen, werden Begünstigungen und Fürsorgemaßnahmen gewährt, und zwar:

a) Begünstigungen:

1. auf dem Gebiet der Renten- und Unfallversicherung (§ 5);
2. bei Gründung, Wiederaufrichtung oder Stützung der wirtschaftlichen Existenz (§ 6);
3. bei Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, Lottokollekturen und Tabakverschleißgeschäften (§ 7);
4. bei Vergebung und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten (§ 8);
5. Begünstigungen auf den Gebieten der Steuer- und Gebührenpflicht (§ 9);
6. durch Nachlaß und Ermäßigung von Studien- und Prüfungsgeldern (§ 10);

b) Fürsorgemaßnahmen an Inhaber der Amtsbescheinigung nach § 4 Abs. 1:

1. Rentenfürsorge (§ 11);
2. Heilfürsorge (§ 12);
3. Kinderfürsorge (§ 13);

c) Entschädigungsmaßnahmen für

1. erlittene Haft (§§ 13 a und 13 c);
2. entstandene Haft- und Gerichtskosten (§§ 13 b und 13 c);
3. politische Maßregelung im öffentlichen Dienst (§ 13 e);
4. erlittene Freiheitsbeschränkungen und Berufsschäden (§§ 14, 14 a bis c).

(2) Die Bestimmungen der §§ 18 bis 22, 32, 33, 35 a, 49, 56 bis 59, 64 und 113 des Kriegsofopferversorgungsgesetzes 1957 sind sinngemäß anzuwenden.

Anmeldung und Verfahren

§ 3. (1) Der Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises ist bei der nach dem Wohnsitz des Antragstellers örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Von Personen, die ihren dauernden Aufenthalt im Ausland haben, ist der Antrag bei der österreichischen Vertretungsbehörde, in deren Bereich der Antragsteller seinen Aufenthalt hat, oder beim Amt der Wiener Landesregierung einzubringen. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen nach § 1 nachzuweisen.

(2) Über Anträge nach Abs. 1 entscheidet der Landeshauptmann.

(3) Zugleich mit dem Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises können auch andere Ansprüche nach diesem Bundesgesetz geltend gemacht werden, soweit die Entscheidung über diese Ansprüche dem Landeshauptmann zusteht.

Amtsbescheinigung und Opferausweis

§ 4. (1) Wird dem Antrag (§ 3) auf Anerkennung der Anspruchsberechtigung nach § 1 Abs. 1, Abs. 2 lit. c oder Abs. 3 lit. a oder b stattgegeben, so hat der Landeshauptmann eine „Amtsbescheinigung“ auszustellen; in der Amtsbescheinigung sind die Gesetzesstellen, auf die sich die Anspruchsberechtigung (§ 1) gründet, zu vermerken.

(2) Diese Amtsbescheinigung verpflichtet alle öffentlichen Ämter und Stellen, den sie vorweisenden Inhaber bevorzugt vor allen anderen Parteien vorzulassen, sein jeweils gestelltes Ansuchen im Sinne der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in jeder Weise im Rahmen der bezüglichen Vorschriften weitestgehend zu fördern und begünstigt und beschleunigt zu behandeln.

(3) Wird dem Antrag (§ 3) auf Anerkennung der Anspruchsberechtigung nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 lit. c oder d stattgegeben, so hat der Landeshauptmann einen „Opferausweis“ auszustellen, in dem Opferausweis sind die Gesetzesstellen, auf die sich die Anspruchsberechtigung gründet, zu vermerken.

(4) Dieser Opferausweis empfiehlt den Inhaber den öffentlichen Ämtern und Stellen einer weitgehenden bevorzugten Behandlung seiner Ansuchen.

(5) Opfern der politischen Verfolgung, die den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 entsprechen, ist an Stelle

eines Opferausweises eine Amtsbescheinigung nach § 1 Abs. 1 lit. d beziehungsweise e auszustellen, wenn im Zuge der Verfolgung eine Schädigung im Ausmaße der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 lit. d beziehungsweise e erfolgte.

Begünstigungen auf dem Gebiet der Unfall- und Rentenversicherung

§ 5. Inhabern einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises werden besondere Begünstigungen auf dem Gebiet der Unfall- und Rentenversicherung nach Maßgabe der einschlägigen Sozialversicherungsvorschriften gewährt.

Begünstigungen bei Gründung, Wiederaufrichtung und Stützung der wirtschaftlichen Existenz

§ 6. Zur Förderung und Begünstigung von Inhabern einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises bei Gründung, Wiederaufrichtung und Stützung ihrer wirtschaftlichen Existenz sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Bei Bewerbungen um Gewerbeberechtigungen die gesetzlich vorgesehenen Nachsichten von Bewerbungsvoraussetzungen, wenn nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder das öffentliche Interesse dies ausschließen. Bei solchen Bewerbungen ist die für die Dispenserteilung erforderliche persönliche Rücksichtswürdigkeit jedenfalls gegeben. Eine Prüfung des Lokalbedarfes gemäß § 23 Abs. 5 Gewerbeordnung findet nur dann statt, wenn innerhalb des gleichen Verwaltungsbezirkes — in Städten, die in Gemeindebezirke eingeteilt sind, in diesen — ein Inhaber einer Amtsbescheinigung nach § 4 dieses Bundesgesetzes eine gleiche oder ähnliche Gewerbeberechtigung bereits besitzt. Soll ein Gewerbeschein (eine Konzessionsurkunde) auf Grund einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises für eine Gesellschaft ausgestellt werden, so ist nachzuweisen, daß der Inhaber der Amtsbescheinigung oder des Opferausweises die gleiche Zeichnungs- und Vertretungsbefugnis wie die übrigen Gesellschafter hat und ihm eine mindestens 50prozentige Gewinnbeteiligung zusteht. Diesen Erfordernissen muß während der ganzen Dauer des Gesellschaftsverhältnisses Rechnung getragen werden, widrigenfalls die Rechtsfolgen nach § 15 dieses Bundesgesetzes eintreten. Die Ausstellung eines Gewerbescheines (einer Konzessionsurkunde) ist auf der Amtsbescheinigung oder auf dem Opferausweis zu vermerken. Weiter ist auf jedem Gewerbeschein (auf jeder Konzessionsurkunde), der auf Grund einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises ausgestellt wird, zu vermerken: „Erteilt auf Grund der Amtsbescheinigung (des Opferausweises) Nr. nach § 4 des Opferfürsorgegesetzes vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183.“ Auf Grund einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises kann nur einmal eine gewerbliche Begünstigung beansprucht werden. Voraussetzung hierfür ist, daß der Lebensunterhalt des Opfers und der Personen, für die er nach dem Gesetz zu sorgen verpflichtet ist, nicht in anderer Weise ausreichend gesichert erscheint. Eine auf Grund einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises ausgestellte Gewerbeberechtigung darf nicht unter der Bedingung zurückgelegt werden, daß an eine andere Person eine gleiche oder eine die zurückgelegte beinhaltende Gewerbeberechtigung erteilt wurde.

2. Bei Vergebung staatlicher oder anderer öffentlicher Aufträge oder entgeltlicher Zuteilungen, Vermietungen oder Verpachtungen oder anderer Berechtigungen gegen Entgelt der Vorrang vor allen anderen Bewerbern.

3. Bei Besetzung freier Dienstposten im öffentlichen Dienst bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen der Vorrang vor allen anderen Bewerbern; die Vorschriften des § 1 Abs. 9, vorletzter Satz, des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21, werden hievon nicht berührt.

4. Die bevorzugte Vermittlung durch das Arbeitsamt an private Dienstgeber. Bei Abbaumaßnahmen ist auf die Erhaltung des Arbeitsplatzes der auf Grund dieser Bestimmung beschäftigten Personen besonders Rücksicht zu nehmen. Bezüglich des Kündigungsschutzes und der Beschäftigungspflicht gelten die Bestimmungen der

§§ 8, 9, 15, 16, 17, 21 und 22 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21.

5. Die Dienststellen des öffentlichen Dienstes sind verpflichtet, auf 50 Dienstnehmer, alle übrigen Dienstgeber auf 100 Dienstnehmer, mindestens je einen Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 dieses Bundesgesetzes zu beschäftigen. Die wegen Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht nach diesem Bundesgesetz in Anwendung des § 9 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 eingehobenen Ausgleichstaxen fließen dem gemäß § 10 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 gebildeten Fonds zu. Die Erträge dieser Ausgleichstaxen sind nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) zum Zwecke der Fürsorge für Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises sowie deren Witwen und Kinder zu verwenden.

6. Die Zeit, die ein Beamter oder Vertragsbediensteter des öffentlichen Dienstes in den Jahren 1938 bis 1945 wegen seiner politischen Gesinnung oder wegen tatsächlicher oder angeblicher Betätigungen gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft oder in den Jahren 1933 bis 1938 wegen seiner politischen Gesinnung oder wegen Betätigung für eine aufgelöste Partei, ausgenommen die NSDAP und den Heimatschutz (Richtung Kammerhofer), in gerichtlicher oder polizeilicher Haft zugebracht hat, ist, wenn die Zeit nach den geltenden Vorschriften für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar ist und wenn die Haft nicht auf Handlungen zurückgeht, die den Betroffenen der Begünstigung unwürdig erscheinen lassen, in doppeltem Ausmaß anzurechnen. Für die Bemessung des Ruhegenusses erfolgt diese doppelte Anrechnung nicht, wenn nach besonderen Bestimmungen wegen einer durch die Haft verursachten Dienstunfähigkeit oder wegen des durch die Haft verursachten Todes eine höhere Anrechnung stattfindet.

Begünstigungen bei Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, Lottokollekturen und Tabakverschleißgeschäften

§ 7. (1) Bei der Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, von Lottokollekturen und von Tabakverschleißgeschäften sind die Inhaber einer Amtsbescheinigung als besonders bevorzugte Bewerber zu behandeln.

(2) Die bevorzugte Behandlung besteht darin, daß bei der Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie und von Lottokollekturen 25 Prozent, bei der Vergebung von Tabakhauptverlagen 75 Prozent, bei der Vergebung von anderen Tabakverschleißgeschäften 33 Prozent der jeweils frei werdenden Geschäfte an Bewerber mit einer Amtsbescheinigung zu vergeben sind, insoweit genügend Bewerbungen von geeigneten Anspruchsberechtigten vorhanden sind.

Begünstigungen bei Vergebung und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten

§ 8. (1) In allen Vorschriften und Verfahren, betreffend Vergebung und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten, und bei der Handhabung solcher Vorschriften sind Bewerber mit einer Amtsbescheinigung oder einem Opferausweis bevorzugt zu behandeln, hinsichtlich der Siedlerstellen und Kleingärten, soweit die Landesgesetzgebung dies bestimmt.

(2) Die bevorzugte Behandlung bei der Vergebung von Wohnungen besteht insbesondere darin, daß, insoweit der Wohnungsbedarf eines Inhabers einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises auf andere Weise nicht befriedigt werden kann, zu seinen Gunsten die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 lit. n des Verbotsgesetzes in der Fassung des I. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes vom 6. Februar 1947, BGBl. Nr. 25, insoweit anzuwenden sind, als die Voraussetzungen der genannten Bestimmungen auf ihn zutreffen.

(3) Kleingärten und Siedlerstellen, die Eigentum des Bundes oder einer von ihm verwalteten Einrichtung oder Unternehmung sind, sind vorzugsweise an Bewerber mit einer Amtsbescheinigung oder einem Opferausweis zu vergeben.

Begünstigungen auf dem Gebiet der Steuer- und Gebührenpflicht

§ 9. (1) Den Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen ist bei der Ermittlung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) ab 1. Jänner 1952 über Antrag der Abzug eines besonderen Betrages vom Einkommen (Arbeitslohn) zu gewähren; dieser beträgt, wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, 4368 S jährlich, wenn die Einkommensteuer im Abzugsweg erhoben wird (Lohnsteuer),

bei täglicher Lohnzahlung	14 S,
bei wöchentlicher Lohnzahlung	84 S,
bei monatlicher Lohnzahlung	364 S.

(2) Für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn ist den Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen der besondere Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte einzutragen. Steht der Arbeitnehmer in zwei oder mehreren Dienstverhältnissen, dann gebührt der Freibetrag nur einmal.

(3) Inwieweit den Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen weitere steuer- und gebührenrechtliche Begünstigungen zustehen, wird durch die Steuer- und Gebührenvorschriften geregelt.

Begünstigungen durch Nachlaß und Ermäßigungen von Studien- und Prüfungsgeldern

§ 10. Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen wird auf Ansuchen, soweit und solange die Bedürftigkeit gegeben ist, ein Nachlaß oder eine Ermäßigung von Studien- und Prüfungsgeldern gewährt.

Rentenfürsorge

§ 11. (1) Gegenstand der Rentenfürsorge sind die Opferrente, die Hinterbliebenenrente und die Unterhaltsrente.

(2) Opferrente gebührt den Inhabern einer Amtsbescheinigung nach § 1 Abs. 1 lit. d oder e oder Abs. 2 lit. c; sie ist in der Höhe der für Beschädigte nach den Bestimmungen des Kriegsofferversorgungsgesetzes in Betracht kommenden Grundrenten zu bemessen.

(3) Hinterbliebenenrente gebührt den Inhabern einer Amtsbescheinigung nach § 1 Abs. 3 lit. a oder b; sie ist in der Höhe der Grundrente zu leisten, die erwerbsunfähigen Witwen nach den Bestimmungen des Kriegsofferversorgungsgesetzes gebührt. Elternpaare sowie Doppelwaisen erhalten die Hinterbliebenenrente in der Höhe der Elternpaarrente beziehungsweise der Rente für Doppelwaisen nach den Bestimmungen des Kriegsofferversorgungsgesetzes.

(4) Opferrenten und Hinterbliebenenrenten (Abs. 2 und 3) sind im übrigen nach den jeweils für die Entschädigung der Kriegsoffer geltenden Grundsätzen und Bestimmungen und im Ausmaß der für die Kriegsoffer vorgesehenen Vergütungen mit der Maßgabe zu leisten, daß diese Renten vom ersten des Monats zu zahlen sind, in dem der Antrag auf Leistung der Opferrente oder Hinterbliebenenrente gestellt wurde.

(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als diese nicht über ein Einkommen verfügen, das die im § 12 Abs. 3 und in § 35 Abs. 4 des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957 festgesetzte Einkommensgrenze übersteigt, sofern der im folgenden bestimmte Betrag der Unterhaltsrente nicht höher ist als die in Betracht kommende Einkommensgrenze. Die Unterhaltsrente für anspruchsberechtigte Opfer und Hinterbliebene beträgt monatlich 1070 S; sie erhöht sich für anspruchsberechtigte Opfer bei einem Bezug einer Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

von mindestens 50 v. H. auf	1120 S,
von mindestens 60 v. H. auf	1180 S,
von mindestens 70 v. H. auf	1235 S,
von mindestens 80 v. H. auf	1280 S,
von mindestens 90 v. H. auf	1335 S,

wenn die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 75 v. H. beträgt oder bei Frauen das 55. Lebensjahr, bei Männern das 60. Lebensjahr vollendet wurde.

(6) Witwen und Waisen nach Opfern, die unmittelbar vor dem Tod im Bezug einer Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 v. H. gestanden sind, erhalten, ohne daß ein Anspruch auf Zuerkennung einer Amtsbescheinigung gegeben ist, Hinterbliebenenrente gemäß Abs. 3 und Unterhaltsrente gemäß Abs. 5.

(7) Witwen und Waisen nach Inhabern einer Amtsbescheinigung erhalten bei Bedürftigkeit eine Beihilfe im Höchstausmaß von zwei Dritteln der nach Abs. 5 gebührenden Unterhaltsrente. Die Beihilfe ist insoweit zu leisten, als das Einkommen der Witwe beziehungsweise der Waise das Ausmaß der Unterhaltsrente zuzüglich eines Betrages von zwei Dritteln der Hinterbliebenenrente nicht erreicht.

(8) Für die Leistung der Unterhaltsrente und der Beihilfen gelten im übrigen die Vorschriften des Abs. 4 sinngemäß.

(9) Für im gemeinsamen Haushalt lebende Hinterbliebene nach demselben Opfer gebührt nur eine Unterhaltsrente (Beihilfe). Diese ist an jenen Haushaltsangehörigen flüssigzumachen, bei dem die volle Gewähr für eine widmungsgemäße Verwendung der Unterhaltsrente gegeben ist. Dieser Empfangsberechtigte ist nach Feststellung der maßgebenden Umstände im Bescheide über die Zuerkennung der Unterhaltsrente zu bestimmen. Sind eheliche oder uneheliche Kinder, Stiefkinder oder Enkel wegen einer Schul- oder Berufsausbildung gezwungen, während des überwiegenden Teiles des Jahres außerhalb des gemeinsamen Haushaltes zu leben, so kann ihnen für die Dauer einer solchen Schul- oder Berufsausbildung eine eigene Unterhaltsrente (Beihilfe) zuerkannt werden, sofern ihr Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist.

(10) Opfern im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. d oder e oder Abs. 2 lit. c, die eine Unterhaltsrente beziehen, ist auf Antrag für die Ehefrau (Lebensgefährtin) eine monatliche Frauenzulage in der im § 17 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 jeweils festgesetzten Höhe zu leisten; diesen Opfern ist auf Antrag für die in ihrer Versorgung stehenden minderjährigen Kinder (eheliche, uneheliche, Stiefkinder) je ein Erziehungsbeitrag von 100 S monatlich zu leisten. (Ab 1. Jänner 1962.)

(11) Empfänger von Blinden- oder Pflegezulage haben Anspruch auf eine weitere Zulage in Höhe der gemäß § 12 Abs. 2 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 jeweils festgesetzten Zusatzrente.

(12) Alle Empfänger von Unterhaltsrenten und Beihilfen haben Anspruch auf je eine alljährlich im Oktober und Dezember fällig werdende Sonderzahlung in Höhe der für diese Monate jeweils gebührenden Renten- und Versorgungseinkünfte einschließlich allfällig gebührender Frauenzulagen und Erziehungsbeiträge. Alle übrigen Rentenempfänger erhalten alljährlich im Oktober eine Sonderzahlung in Höhe der vollen, im Dezember in Höhe der halben ihnen in diesem Monat gebührenden Renten- und Versorgungseinkünfte.

(13) Auf die Unterhaltsrente ist jedes Einkommen im Sinne des § 13 des Kriegsoferversorgungsgesetzes anzurechnen, zum Einkommen zählen auch 30 v. H. des Einkommens des Lebensgefährten. Soweit das Einkommen aus laufenden Monatsbezügen besteht, sind in einzelnen Monaten anfallende Sonderzahlungen nicht als Einkommen zu werten. Gemäß Abs. 2 und 3 zuerkannte Renten sind auf die Unterhaltsrente nicht anzurechnen (gilt ab 1. Juli 1960, BG vom 17. Dezember 1959, BGBl. Nr. 289).

(14) Von der Renten- und Versorgungseinkünfte nach diesem Bundesgesetz sind Personen ausgenommen, die Leistungen aus dem auf Grund des Hilfsfondsgesetzes, BGBl. Nr. 25/1956, errichteten Fonds erhalten haben.

Pfändung und Abtretung von Versorgungsleistungen

§ 11 a. (1) Inwieweit eine Pfändung der nach § 11 gebührenden Leistungen zulässig ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des § 4 Abs. 1 und des § 6 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955.

(2) Die Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 kann durch ein zwischen dem Verpflichteten und dem Gläubiger getroffenes Übereinkommen weder aus-

geschlossen noch begrenzt werden. Jede dieser Vorschriften widersprechende Verfügung durch Abtretung, Anweisung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

(3) Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann der Versorgungsberechtigte mit Zustimmung des Landeshauptmannes seine Versorgungsgebühren für bestimmte Zeit ganz oder zum Teil abtreten.

Rentenkommissionen

§ 11 b. (1) Über Anträge auf Zuerkennung von Renten gemäß § 11 entscheidet der Landeshauptmann nach Anhören einer beim Amt der Landesregierung gebildeten Rentenkommission.

(2) Die Mitglieder der Rentenkommissionen werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung bestellt. Jede Rentenkommission besteht aus acht Mitgliedern und der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern. Je zwei Mitglieder (deren Stellvertreter) sind vom Landeshauptmann und von der zuständigen Finanzlandesdirektion vorzuschlagen. Von den weiteren Mitgliedern, die dem Personenkreis des § 1 dieses Bundesgesetzes anzugehören haben, sind je ein Mitglied (dessen Stellvertreter) von den Landesleitungen der Österreichischen Volkspartei, der Sozialistischen Partei Österreichs und der Kommunistischen Partei Österreichs vorzuschlagen. Das vierte Mitglied und dessen Stellvertreter haben dem Kreis der Abstammungsverfolgten anzugehören.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann Mitglieder (Stellvertreter) der Rentenkommission ihrer Funktion entheben; zur Enthebung von Mitgliedern (Stellvertretern), die auf Vorschlag der politischen Parteien bestellt wurden, bedarf es eines Antrages der in Betracht kommenden Partei.

(4) Den Vorsitzenden der Rentenkommission bestimmt der Landeshauptmann aus den auf Vorschlag der Landesregierung bestellten Mitgliedern. Die Geschäftsordnung der Rentenkommission erläßt das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Heilförsorge

§ 12. (1) Sofern Inhaber einer Amtsbescheinigung oder Empfänger einer Renten- und Versorgungseinkünfte gemäß § 11 Abs. 6 oder 7 weder einer gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen noch freiwillig krankenversichert sind oder sofern für sie nicht als Familienangehörige ein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, haben ihnen die Gebietskrankenkassen für ihre Person alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Leistungen für Pflichtversicherte zu gewähren.

(2) Alle Träger der Krankenversicherung haben den Inhabern einer Amtsbescheinigung die Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu gewähren. Bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage für das Kranken-, Familien- und Taggeld sowie für das Sterbegeld ist bei Inhabern einer Amtsbescheinigung von der in der Krankenversicherung geltenden höchsten Beitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955) auszugehen; sie erhöht sich jeweils um den gemäß § 125 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festzusetzenden Hundertsatz. Hiebei ist von dem Höchstbetrag an Sonderzahlung auszugehen, der gemäß § 54 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für die Berechnung der Sonderbeiträge in der Krankenversicherung heranzuziehen ist. Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3), die Inhaber einer Amtsbescheinigung sind, und Personen, die eine Renten- und Versorgungseinkünfte gemäß § 11 Abs. 5 bis 7 beziehen, haben keinen Anspruch auf Kranken-, Familien- und Taggeld.

(3) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung für Familienangehörige des Opfers die im zweiten Teil des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgesehenen Leistungen für Familienangehörige (§ 123 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) und freiwillig krankenversicherten Opfern das Kranken- und Familiengeld gewähren.

(4) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann nach Anhören der Opfer- und Versorgungskommission (§ 17)

auf Ansuchen den Umfang und die Dauer der Heilfürsorge über die satzungsmäßigen Leistungen der Träger der Krankenversicherung hinaus bewilligen, wenn nach ärztlichen Befunden und Gutachten, die vor Durchführung der Heilfürsorgemaßnahmen erstellt worden sind, anzunehmen ist, daß durch diese das erstrebte Ziel der Heilfürsorge erreicht werden kann.

(5) Die von den Trägern der Krankenversicherung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährten Leistungen werden, soweit sie über die Leistungen hinausgehen, die der Versicherungsträger nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zu erbringen hatte, aus Bundesmitteln ersetzt. Die näheren Bestimmungen hierüber erläßt das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Sterbegeld

§ 12 a. (1) Stirbt ein Inhaber einer Amtsbescheinigung, wird ein Sterbegeld gewährt. Das volle Sterbegeld beträgt 2500 S. Auf diesen Betrag sind sonstige einmalige Leistungen anzurechnen, die aus Anlaß des Todes aus Mitteln der Sozialversicherung oder sonstigen öffentlichen Mitteln — ausgenommen die Gebühren für das Sterbevierteljahr in sinngemäßer Anwendung des § 48 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 — gewährt werden; übersteigen diese Leistungen zusammen den Betrag von 1000 S, sind lediglich 1000 S anzurechnen.

(2) Das Sterbegeld ist zunächst zum Ersatz der Kosten der Bestattung zu verwenden und an den zu zahlen, der diese Kosten bestritten hat. Ein nach dieser Ersatzleistung verbleibender Rest ist der Witwe, ist eine solche nicht vorhanden, den Kindern, sind auch solche nicht vorhanden, den Eltern auszuzahlen, wenn diese Personen mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Kinderfürsorge

§ 13. An Inhaber von Amtsbescheinigungen sind als Fürsorgemaßnahmen für ihre minderjährigen Kinder zu gewähren:

1. Besondere Berücksichtigung für die Aufnahme in öffentliche Kinderheime,
2. Bevorzugung bei Erholungs- beziehungsweise Studienaufenthalten im In- und Ausland,
3. Bevorzugung bei Studienstipendien und Befreiung vom Schul- und Unterrichtsgeld in allen öffentlichen Schulen,
4. bevorzugte Behandlung bei Berufsberatung und Zuweisung von Lehrstellen.

Entschädigungsmaßnahmen für erlittene Haft und entstandene Haft- und Gerichtskosten

§ 13 a. (1) Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises erhalten für die in der Zeit vom 6. März 1933 bis 9. Mai 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität erlittene gerichtliche oder polizeiliche Haft eine einmalige Entschädigung zur Abgeltung von wirtschaftlichen Nachteilen, die daraus entstanden sind.

(2) Den Hinterbliebenen nach Opfern, die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises waren oder den Anspruch auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises gehabt hätten, steht der Anspruch auf eine einmalige Entschädigung in nachstehender Reihenfolge zu:

- a) der Witwe, sofern die Ehe vor dem 1. Mai 1945 eingegangen wurde; ist eine anspruchsberechtigte Witwe nicht vorhanden, steht die Entschädigung jener Frau zu, die im Zeitpunkt der Inhaftnahme des Opfers als Ehegattin mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, wenn die Ehe nicht aus ihrem Verschulden geschieden oder getrennt wurde. Ist eine solche anspruchsberechtigte Person nicht vorhanden, so steht der Anspruch der Lebensgefährtin zu, sofern die Lebensgemeinschaft vor dem 1. Mai 1945 eingegangen wurde. Die genannten Personen müssen den Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 lit. a, b oder c entsprechen;
- b) den Kindern (ehelichen, unehelichen und Adoptivkindern), deren Lebensunterhalt vom Opfer im

Zeitpunkt seiner Inhaftnahme oder der Besetzung Österreichs im Jahre 1938 ganz oder zum überwiegenden Teil bestritten wurde oder hätte bestritten werden müssen, wenn das Opfer nicht im Zusammenhang mit unmittelbaren oder mittelbaren Verfolgungshandlungen hiezu außerstande gesetzt worden wäre; Kinder, die während oder nach der Haft des Opfers geboren worden sind, stehen den oben genannten Kindern gleich;

c) den Eltern, die Inhaber einer Amtsbescheinigung gemäß § 1 Abs. 3 lit. a sind.

(3) Kommen anspruchsberechtigte Personen im Sinne des Abs. 2 nicht in Betracht, kann hinterbliebenen Eltern oder Geschwistern eine Haftentschädigung zuerkannt werden, wenn sie mit dem Opfer im Zeitpunkt seiner Inhaftnahme im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, von ihm zum überwiegenden Teil erhalten wurden und eine soziale Bedürftigkeit gegeben ist. Die Voraussetzung des gemeinsamen Haushaltes ist auch dann als gegeben anzunehmen, wenn dieser im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes aufgegeben wurde. Der überwiegenden Unterhaltsleistung eines Opfers (Kindes) ist die überwiegende Unterhaltsleistung durch mehrere Opfer (Kinder) gleichgesetzt. Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das gesamte monatliche Nettoeinkommen die Höhe der in Betracht kommenden Rentenleistungen (§ 11) nicht übersteigt.

(4) Eine Mitschuld an der Haft des Opfers schließt eine Anspruchsberechtigung aus.

(5) Als Entschädigung gebührt dem Opfer für jeden nachweislich in der Haft verbrachten Kalendermonat ein Betrag von 860 S. Mehrere Haftzeiten sind zusammenzuziehen, angefangene Monate gelten als volle Monate.

(6) Hinterbliebenen gebührt die Hälfte der im Abs. 5 vorgesehenen Entschädigung. Kindern (Abs. 2 lit. b), deren beide Elternteile in Haft waren, gebührt für zeitlich zusammenfallende Haftmonate der Eltern eine Entschädigung in der Höhe von je 860 S. Hinterbliebenen steht eine Entschädigung nur nach einem einzigen Opfer zu; mehrere Hinterbliebene (Abs. 2 lit. b oder Abs. 3) sind zur ungeteilten Hand (§§ 892, 893 ABGB) anspruchsberechtigt und können die Entschädigung untereinander zu gleichen Teilen fordern. Ist das Opfer in der Haft gestorben, gebührt der Witwe, sofern sie bis zum 9. Mai 1945 nach dem Opfer keine Versorgungsleistungen aus öffentlichen Mitteln erhalten hat, eine Entschädigung von mindestens 10.000 S. (Hiezu: Artikel II des Gesetzes vom 12. Dezember 1963, BGBl. Nr. 323: Auf die gemäß Art. I Z. 12 [§ 13 a Abs. 6 3. Satz OFG] zu leistende Entschädigung ist die Haftentschädigung, die der Witwe als Hinterbliebene bereits geleistet wurde, anzurechnen.)

(7) Beim Zusammentreffen von Ansprüchen nach Abs. 1 und 2 gebührt eine Entschädigung von 860 S für jeden Monat einer zeitlich zusammenfallenden Haft.

(8) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn das Opfer oder ein anderer Hinterbliebener die Entschädigung erhalten hat.

(9) Haftentschädigung wird nicht geleistet, wenn das Einkommen des Opfers beziehungsweise des Hinterbliebenen im Jahre 1955 und im Jahre 1960 je 72.000 S überstiegen hat; für jedes im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung dem Geschädigten gegenüber unterhaltsberechtigten Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um je 3000 S.

§ 13 b. Opfern, die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises sind, werden Kosten, die im Zusammenhang mit einer aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität verhängten Haft von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde oder von der NSDAP vorgeschrieben wurden, bei Nachweis der Zahlung ersetzt. Derartige Auslagen werden, falls das Opfer nicht mehr am Leben ist, demjenigen ersetzt, der in der Lage ist, den Nachweis über die von ihm geleistete Zahlung der Kosten zu erbringen.

§ 13 c. (1) Personen, die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besaßen oder in einem vor dem 13. März 1938 gelegenen Zeitraum durch mehr

als zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatten und die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, sind, wenn sie im übrigen dem Kreis der im § 1 Abs. 1 oder 2 bezeichneten Opfer zuzuzählen sind, auf Antrag die in den §§ 13 a und 13 b vorgesehenen Leistungen zu gewähren; die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(2) Opfern, die nach dem 13. März 1928 geboren wurden und am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft nicht besaßen, sind auf Antrag die in den §§ 13 a und 13 b vorgesehenen Leistungen zu gewähren, wenn ihre Eltern den Voraussetzungen des Abs. 1 hinsichtlich der Staatsbürgerschaft oder des Wohnsitzes entsprechen.

(3) Hinterbliebenen nach den im Abs. 1 genannten Opfern sind auf Antrag die in den §§ 13 a und 13 b vorgesehenen Leistungen in nachstehender Reihenfolge zu gewähren:

- a) der Witwe, sofern die Ehe vor dem 1. Mai 1945 eingegangen wurde; ist eine anspruchsberechtigte Witwe nicht vorhanden, steht die Entschädigung jener Frau zu, die im Zeitpunkt der Inhaftnahme des Opfers als Ehegattin mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, wenn die Ehe nicht aus ihrem Verschulden geschieden oder getrennt wurde. Ist eine solche anspruchsberechtigte Person nicht vorhanden, so steht der Anspruch der Lebensgefährtin zu, sofern die Lebensgemeinschaft vor dem 1. Mai 1945 eingegangen wurde. Die genannten Personen sind nur dann anspruchsberechtigt, wenn sie am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besaßen oder in einem vor dem 13. März 1938 gelegenen Zeitraum durch mehr als zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatten;
- b) Kindern, auf welche die Bestimmungen des § 13 a Abs. 2 lit. b zutreffen.

(4) Von der Entschädigung sind Personen ausgeschlossen, die für die erlittene Haft einen Anspruch auf Entschädigung gegenüber einem anderen Staat haben.

§ 13 d. (1) Ansprüche nach den §§ 13 a und 13 b sind bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde geltend zu machen; soweit im Abs. 4 nicht anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 2.

(2) Ansprüche nach § 13 c sowie von im Ausland wohnhaften österreichischen Staatsbürgern sind bei der österreichischen Vertretungsbehörde, in deren Bereich die Anspruchswerber ihren Wohnsitz (Aufenthalt) haben oder beim Amt der Wiener Landesregierung geltend zu machen. Die Anspruchswerber haben alle verfügbaren Nachweise für die Anspruchsberechtigung dem Antrag anzuschließen, in Ermangelung dieser Nachweise die für die Feststellung der Anspruchsberechtigung maßgeblichen Tatsachen bekanntzugeben und die in Betracht kommenden Beweismittel anzubieten.

(3) Über Ansprüche nach Abs. 2 entscheidet der Landeshauptmann von Wien.

(4) Über Berufungen gegen Entscheidungen nach Abs. 1 und 3 und über Anträge nach § 13 a Abs. 3 entscheidet das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17).

§ 13 e. Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 181, gewährt.

Entschädigungsmaßnahmen für erlittene Freiheitsbeschränkungen und Berufsschäden

§ 14. (1) Österreichische Staatsbürger sowie Personen, die am 13. März 1938 österreichische Bundesbürger waren oder in einem vor dem 13. März 1938 gelegenen Zeitraum durch mehr als zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatten, haben Anspruch auf Entschädigung für erlittene Freiheitsbeschränkungen.

(2) Eine Entschädigung ist Personen zu gewähren, die,

- a) um Verfolgungen im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 2 zu entgehen, ausgewandert sind und in der Zeit vom 1. September 1939 bis 9. Mai 1945 durch eine der mit Deutschland im Kriege gestandenen Mächte als Angehörige eines Feindstaates interniert oder von Behörden eines mit Deutschland im Kriege verbündeten Staates in ihrer Freiheit durch Zwangsaufenthalt in einem Getto oder an einem zur Anhaltung bestimmten Ort beschränkt wurden;
- b) aus Gründen des § 1 Abs. 1 oder 2 in der Zeit vom 13. März 1938 bis 9. Mai 1945 in Deutschland oder in den von Deutschland besetzten Gebieten während dieser Besetzung in ihrer Freiheit durch Zwangsaufenthalt in einem Getto oder an einem zur Anhaltung bestimmten Ort beschränkt wurden;
- c) auf der Flucht vor einer ihnen aus den Gründen des § 1 Abs. 1 oder 2 in der Zeit vom 13. März 1938 bis 9. Mai 1945 drohenden Verfolgung unter menschenunwürdigen Bedingungen im Verborgenen lebten;
- d) im Zuge der nationalen Verfolgung in der Zeit vom 13. März 1938 bis 9. Mai 1945 aus einem innerhalb der derzeitigen österreichischen Grenzen gelegenen Ort in Gebiete außerhalb dieser Grenzen ausgesiedelt wurden.

(3) Österreichische Staatsbürger, die am 13. März 1938 österreichische Bundesbürger waren und in diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hatten, gelten — sofern sie im Falle der Rückkehr Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 2 zu gewärtigen hatten — als ausgewandert im Sinne des Abs. 2 lit. a. Personen, die nach dem 13. März 1928 geboren wurden, haben Anspruch auf die in Abs. 2 vorgesehenen Leistungen, wenn ihre Eltern den Voraussetzungen des Abs. 1 entsprechen. Sofern solche Anspruchsberechtigte nach dem 13. März 1938 außerhalb der Republik Österreich geboren wurden, gelten sie als ausgewandert im Sinne des Abs. 2 lit. a.

(4) Als Entschädigung gebührt den Anspruchsberechtigten gemäß Abs. 2 für jeden nachgewiesenen Kalendermonat der Freiheitsbeschränkung ein Betrag von 350 S. Mehrere Zeiten der Freiheitsbeschränkung sind zusammenzuziehen, angefangene Monate gelten als volle Monate.

(5) Von der Entschädigung gemäß Abs. 3 sind Personen ausgeschlossen, die für die Freiheitsbeschränkung Anspruch auf Entschädigung gegenüber einem anderen Staat haben.

(6) Ist für eine der in Abs. 2 angeführten Freiheitsbeschränkungen bereits eine Leistung gemäß § 13 a oder § 13 c gewährt worden, wird diese Leistung auf die gemäß Abs. 3 zustehende Entschädigung angerechnet.

(7) Von der Entschädigung gemäß Abs. 2 lit. a sind Personen, die auf Grund des § 1 Abs. 4 lit. c anspruchsberechtigt sind, insoweit ausgeschlossen, als es sich um die Entschädigung für Anhaltungen durch eine der mit Deutschland im Kriege gestandenen Mächte handelt.

§ 14 a. (1) Österreichischen Staatsbürgern sowie Personen, die am 13. März 1938 österreichische Bundesbürger waren oder in einem vor dem 13. März 1938 gelegenen Zeitraum durch mehr als zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiete der Republik Österreich hatten und auf Grund einer Anordnung einer deutschen Verwaltungsbehörde oder einer Dienststelle der NSDAP den Judenstern durch mindestens sechs Monate getragen haben, ist eine einmalige Entschädigung von 6000 S zu gewähren.

(2) Auf diese Entschädigung sind Leistungen nach §§ 13 a, 13 c oder 14 anzurechnen, es sei denn, daß der Zeitraum nach Abs. 1 nicht mit dem Zeitraum einer anderen Freiheitsbeschränkung zusammenfällt.

§ 14 b. (1) Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises erhalten, wenn ihr Einkommen in der Zeit vom 6. März 1933 bis 9. Mai 1945 durch Verfol-

ungsmaßnahmen im Sinne dieses Bundesgesetzes in dem im § 1 Abs. 2 lit. d festgesetzten Ausmaß gemindert war, eine einmalige Entschädigung in der Höhe von 10.000 S.

(2) Witwen, die Inhaber eines Opferausweises gemäß § 1 Abs. 2 lit. d sind, haben Anspruch auf eine einmalige Entschädigung von 10.000 S, wenn sie sich nicht wieder verheiratet oder keinen eigenen Anspruch auf Entschädigung gemäß Abs. 1 haben oder das gemäß Abs. 1 anspruchsberechtigte Opfer, von dem sie ihren Anspruch ableiten, vor dessen Geltendmachung gestorben ist.

(3) Auf die Entschädigung gemäß Abs. 1 sind Entschädigungen, die für den Einkommensschaden auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen empfangen wurden, anzurechnen.

§ 14 c. Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises erhalten, wenn sie eine nach Vollendung des 14. Lebensjahres begonnene Berufsausbildung durch gegen sie selbst oder ihre Eltern gerichtete Verfolgungsmaßnahmen im Sinne dieses Bundesgesetzes abbrechen mußten, eine einmalige Entschädigung in der Höhe von 6000 S. Ein Abbruch einer Berufsausbildung ist auch dann als gegeben anzunehmen, wenn Kinder nach Vollendung des 14. Lebensjahres wegen solcher Verfolgungsmaßnahmen eine erstreute Berufsausbildung nicht aufnehmen konnten oder eine begonnene Berufsausbildung durch mindestens dreieinhalb Jahre unterbrechen mußten.

§ 14 d. (1) Von den Entschädigungen gemäß §§ 14 a bis c sind Personen ausgeschlossen, die auf Grund vorangeführter Tatbestände Anspruch auf Entschädigung gegenüber einem anderen Staat haben.

(2) Auf Anspruchswerber nach den §§ 14, 14 a bis c sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(3) Auf Verfahren, betreffend Ansprüche nach den §§ 14, 14 a bis c, sind die Bestimmungen des § 13 d sinngemäß anzuwenden.

Erlöschen und Verwirken der Anspruchsberechtigung

§ 15. (1) Eine zuerkannte Anspruchsberechtigung erlischt:

- a) bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;
- b) bei hinterbliebenen Ehegatten beziehungsweise Lebensgefährten im Falle der Verheiratung oder der Begründung einer Lebensgemeinschaft;
- c) bei Kindern (§ 1 Abs. 3 lit. b), Enkeln und elternlosen Geschwistern mit Ende des Jahres, in dem sie das 24. Lebensjahr vollenden. Auf begründetes Ansuchen kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung die Anspruchsberechtigung über diesen Zeitpunkt hinaus erstrecken, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem der Anspruchsberechtigte eine Existenz gegründet oder sonst seinen Lebensunterhalt in ausreichendem Maße gesichert hat.

(2) Der Anspruch auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises (§ 4) ist nicht gegeben, wenn der Anspruchswerber wegen eines strafgesetzlich zu ahndenden Vergehens oder Vergehens verurteilt wurde, die Verurteilung im Zeitpunkt der Anspruchswerbung nicht getilgt ist und nach der Natur des strafbaren Tatbestandes eine mißbräuchliche Ausnützung der Begünstigungen dieses Bundesgesetzes anzunehmen ist; das gleiche gilt, wenn sein Verhalten in Wort oder Tat mit den Gedanken und Zielen eines freien, demokratischen Österreich in Widerspruch steht oder stand.

(3) Eine zuerkannte Anspruchsberechtigung wird bei Eintreten von im Abs. 2 erwähnten Umständen sowie bei mißbräuchlicher Verwendung der Amtsbescheinigung oder des Opferausweises verwirkt.

(4) Die Verwirkung der Anspruchsberechtigung (Abs. 3) spricht der Landeshauptmann nach Anhören der Rentenkommission (§ 11 b) mit Bescheid aus; gleichzeitig ist die Amtsbescheinigung (der Opferausweis) für ungültig zu erklären und einzuziehen.

(5) Eine zuerkannte Anspruchsberechtigung kann vom Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) aberkannt werden, wenn auf Grund einer amtlichen Überprüfung festgestellt wurde, daß im Zeitpunkt der Zuerkennung der Anspruchsberechtigung im Abs. 2 erwähnte Umstände vorlagen, die der Anspruchswerber bei der Anspruchswerbung verschwiegen oder auch selbst nicht gewußt hat.

(6) Der Anspruch auf Rentenfürsorge nach § 11 kann vom Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) dann aberkannt oder gemindert werden, wenn bei der Rentenwerbung oder während des Rentenbezuges Umstände verschwiegen oder nicht rechtzeitig angezeigt wurden, die für die Einstellung oder Bemessung der Rente von bestimmendem Einfluß sind.

(7) Der Anspruch auf Rentenfürsorge nach § 12 besteht auch dann, wenn ein Anspruch auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung ausschließlich wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung im Sinne des Abs. 2 nicht gegeben ist oder die Anspruchsberechtigung wegen einer solchen Verurteilung nach Abs. 3 und 4 verwirkt beziehungsweise nach Abs. 5 aberkannt und die Amtsbescheinigung aus diesem Grund eingezogen worden ist.

Verfahrensbestimmungen

§ 16. (1) Auf das Verfahren finden, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 Anwendung.

(2) Bescheide, die den materiell-rechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

Opferfürsorgekommission

§ 17. (1) Beim Bundesministerium für soziale Verwaltung wird eine Opferfürsorgekommission gebildet. Die Mitglieder dieser Kommission und die erforderlichen Stellvertreter werden von der Bundesregierung bestellt. Die Opferfürsorgekommission hat die Aufgabe, das Bundesministerium für soziale Verwaltung in Angelegenheiten der Durchführung dieses Bundesgesetzes zu beraten.

(2) Die Opferfürsorgekommission besteht aus acht Mitgliedern. Den Vorschlag für die Bestellung erstatten für

- a) je zwei Mitglieder (deren Stellvertreter) das Bundesministerium für soziale Verwaltung und das Bundesministerium für Finanzen aus dem Stand ihrer Beamten;
- b) je ein Mitglied (dessen Stellvertreter) aus dem Personenkreis des § 1 die Bundesleitungen der Österreichischen Volkspartei, der Sozialistischen Partei Österreichs und der Kommunistischen Partei Österreichs. Ein weiteres Mitglied und dessen Stellvertreter sind aus dem Personenkreis der nach § 1 anerkannten Abstammungsverfolgten zu bestellen.

(3) Die Bundesregierung kann Mitglieder (Stellvertreter) der Opferfürsorgekommission ihrer Funktion entheben; zur Enthebung der auf Grund des Abs. 2 lit. b bestellten Mitglieder (Stellvertreter) bedarf es eines Antrages der in Betracht kommenden Partei.

(4) Den Vorsitz in der Opferfürsorgekommission führt eines der auf Vorschlag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bestellten Mitglieder.

(5) Die Geschäftsordnung der Opferfürsorgekommission erläßt das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 18. (1) Das Opferfürsorgegesetz vom 17. Juli 1945, StGBI. Nr. 90, und seine Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1945, BGBl. Nr. 34/46, treten mit dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes insoweit in Kraft, als sie Angelegenheiten regeln, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

(2) Auf Verwaltungsgebieten, die in die Zuständigkeit der Länder fallen, obliegt der Landesgesetzgebung die Erlassung von Bestimmungen über die Behandlung der Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer der politischen Verfolgung.

(3) In Vorschriften, in denen auf das Opferfürsorgegesetz vom 17. Juli 1945, StGBI. Nr. 90, Bezug genommen ist, tritt an die Stelle dieses Hinweises der Hinweis auf das vorliegende Bundesgesetz.

(4) Anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu erledigen. Die Bescheide nach dem Gesetz vom 17. Juli 1945, StGBI. Nr. 90, sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und seiner Durchführungsbestimmung von Amts wegen zu überprüfen und erforderlichenfalls neu zu erlassen.

(5) Die bisher auf Grund des Gesetzes vom 17. Juli 1945, StGBI. Nr. 90, erlassenen Bescheide und Amtsbescheinigungen und die auf Grund derselben erworbenen Rechtsansprüche behalten insoweit Wirksamkeit, als nicht das in Abs. 4 angeordnete Überprüfungsverfahren ihre Änderung notwendig macht.

(6) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Artikel II

(BGBl. Nr. 101/1961)

Übergangsbestimmungen

(1) Bescheide, mit denen bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Haftentschädigung gemäß § 13 a oder § 13 c des Opferfürsorgegesetzes rechtskräftig zuerkannt worden ist, sind auf Antrag nach den Bestimmungen des Art. I zu überprüfen und neu zu erlassen. Eine bereits geleistete Haftentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ist über einen Antrag auf Haftentschädigung im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften des Art. I noch nicht entschieden worden, sind die in Art. I Z. 4 und 5 enthaltenen Anrechnungs- und Ausschlussbestim-

mungen nur auf den Betrag anzuwenden, um den sich die Haftentschädigung durch die Bestimmung des Art. I Z. 3 erhöht hat.

(3) Ist der gemäß § 13 a Abs. 1 oder § 13 c Abs. 1 oder 2 des Opferfürsorgegesetzes Anspruchsberechtigte vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes oder vor der Antragstellung (Abs. 1) gestorben, so steht das Recht zur Antragstellung den im § 13 a Abs. 2 beziehungsweise § 13 c Abs. 3 des Opferfürsorgegesetzes genannten Hinterbliebenen in der dort angeführten Reihenfolge zu. Sie erhalten die Hälfte der Haftentschädigung, die dem Verstorbenen nach den Bestimmungen des Abs. 1 gebührt hätte. Die Vorschriften des § 13 a Abs. 6 bis 9 und des § 13 c Abs. 4 gelten sinngemäß.

Artikel III

BGBl. Nr. 101/1961 (in der Fassung des BGBl. Nr. 323/1963)

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. April 1961 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels I Z. 3 bis 8 und des Artikels II im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Artikel IV

(BGBl. Nr. 323/1963)

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1964 in Kraft.

Artikel V

(BGBl. Nr. 323/1963)

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Z. 10 bis 18 und des Art. II im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Geist von Hainfeld

Fortsetzung und Schluß*

Doch hören wir uns Michael Schacherl einen Moment länger an:

„In dieser Zeit auszuharren, nicht den Mut zu verlieren, das war Heldenmut. Diese stillen Helden waren das Fundament, auf dem das Gebäude des Hainfelder Programms errichtet wurde. Die Einigung der Arbeiter Österreichs, das damals nicht das kleine Österreich von heute war, sondern der Großstaat mit seinen vielen Nationen, was alles noch komplizierte und erschwerte, das Wunder von Hainfeld ist gewiß das große Werk Victor Adlers. Aber es mußten schon die sozialen und moralischen Voraussetzungen heimlich im Schoß der Arbeiterklasse gewachsen sein, die den Versuch einer Einigung mit Erfolg gekrönt sein ließen. Wenn mit Recht das Werk von Hainfeld mit einzelnen verehrten und geachteten Namen verknüpft ist, dann sei doch auch hier des ‚unbekannten Soldaten‘ dankbar gedacht, der nicht genannten Proletarier, die durch ihre wunderbare Hingabe an den Sozialismus in schwerster, gefährlichster Zeit das Wunder von Hainfeld gestaltet haben.“

Der Geist von Hainfeld war also nicht etwa die Erfindung eines gottbegnadeten oder sich seine Gottbegnadung selbst einredenden Führers, sondern es war das tiefste Anliegen der Massen, die um ihres eigenen Heiles willen einer großen Idee teilhaftig wurden. Was unartikuliert als mächtige Sehnsucht in ihnen brodelte und garte, das drückte Victor Adler in artikulierten Worten und rationalen Gedanken aus. Der große belgische Sozialist Emile Vandervelde hat einmal von Victor Adler gesagt:

„Ich habe Menschen gekannt, die im konventionellen Sinn des Wortes beredter waren als Victor Adler; andere, die tiefere Spuren in der Geschichte des sozialistischen Denkens hinterlassen werden; andere, die, da sie mehr im Mittelpunkt der Weltereignisse

standen, eine weiterreichende Tätigkeit entfalten konnten. Aber ich habe niemanden, ich wiederhole: niemanden gekannt, der in demselben Maße in sich alle Eigenschaften des Verstandes und des Charakters vereinigt hätte, die den großen Parteiführer ausmachen: den Sinn für das Ideal und die Wirklichkeit, die gründliche Kenntnis der Lehren und der Tatsachen, das vollkommene Gleichgewicht des Geistes und des Herzens, die magnetische Anziehungskraft der Persönlichkeit, die die Massen mitreißt, zugleich mit der Kaltblütigkeit, die es vermag, sie in den Stunden der Empörung zu zügeln, und über all das hinaus die außerordentlichste Geschicklichkeit in der Auswahl der Mittel im Dienst des unbeugsamsten Willens zum Ziel.“

Kürzer, im wesentlichen aber das gleiche, schrieb der bürgerliche Gelehrte Werner Sombart in seinem Buch „Sozialismus und soziale Bewegung“ (1905) über Victor Adler, er sei „der klarste Kopf der modernen sozialen Bewegung“. Diese Klarheit befähigte ihn, das eigentliche Wollen, die letzten Triebkräfte der im Unklaren und Verworrenen sich dahinquälenden Massen zu erspüren, sie ans Tageslicht zu bringen und aus Wallungen, Ahnungen, Wunschträumen eine handfeste Idee zu machen, eine Idee, die den Massen sagte: „Tat wam asi“, das seid ihr selbst. Dies ist Victor Adlers

* Vgl. „Der sozialistische Kämpfer“ Nr. 1–3, Jänner-März 1964, Seite 47.

Die Mitarbeiter

An dieser Nummer unserer Zeitung haben folgende Genossen mitgearbeitet:

Karl Blei, Hein Hamacher (Köln), Jacques Hannak, Hubert Mader, Anton Tesarek, Rudolf Trimmel.

Genietat: er hörte das in Fieberschauern klopfende Herz der Arbeiterklasse und wurde ihr Arzt, ihr Priester, ihr Diener. Er gab sein Herz, damit sie ihn lieben lernten und seinem Verstande folgten.

Dieser Führertyp scheint heute überflüssig. Die Massen brauchen keinen Arzt, keinen Priester und wollen sich auf ihren eigenen Verstand verlassen. So sieht es wenigstens an der Oberfläche aus. Die sogenannte außengelenkte Gesellschaft der Gegenwart kommt angeblich vollkommen mit den Pillen aus, die ihr von ihren Managern verabreicht werden, zumal wenn die boulevardisierte Presse die Pillen mit dem lärmenden Aufwand ihrer Pro- und Kontrareklame verschleifen hilft. Das Volk duselt dahin, behauptet man; es sei der Ideologien satt und wolle lieber einen „Tim Frazer“ im Fernsehen genießen oder zum Heurigen gehen. Das hat das Volk von Hainfeld noch nicht haben können, es war zu sehr mit seiner Not und seiner Unterdrückung beschäftigt.

Zwischen heute und den 75 Jahren seit Hainfeld steht der politische und soziale Aufstieg jener Klasse, die man einst den Vierten Stand genannt hat. Wer oben angelangt ist, sieht die Dinge ganz anders als der, der noch unten ist. Aber wenn in der Epoche von Hain-

feld durch die Massen die Sehnsucht nach Erlösung von Not und Elend ging, so haben auch die Massen von heute, denen es entschieden besser geht, eine Sehnsucht; unbewußt und uneingestanden ist es die Sehnsucht nach einem höheren Sinn des Lebens. Da sie den höheren Sinn nicht sehen und erkennen, begnügen sie sich mit den „Pillen“, mit den Vergnügungen der Müßigen und den „Lastern der Unterdrückten“. Aber das Unbehagen ist da, die Unlust wächst. Es genügt heute, daß einer aufsteht und durch „Dynamik“ und durch „Taten“, wie sinnlos und inhaltslos immer sie sein mögen, tagtäglich von sich reden macht — und schon horcht das Volk auf. Insgeheim brennt, wenn auch zum Flämmchen gemindert, das alte Feuer der Sehnsucht nach einem Ideal. Der Beifall, den die lautstark für ihre eigene Person Agitierenden erhalten, ist lau und verhalten. Denn in ihrer Seele spüren die Menschen, daß das doch nicht das Richtige ist. Doch vielleicht wächst irgendwo bereits ein künftiger Victor Adler heran, der wiederum zum „klarsten Kopf der modernen sozialen Bewegung“ wird. Der Geist von Hainfeld ist nicht erloschen und wird, wenn die Umstände da sind, in geänderter Form, aber mit derselben Kraft zu neuem Leben erwachen.

Rückfall in die Barbarei

„Der Landser“* — das ist der Titel einer Reihe von Broschüren, von denen bis jetzt etwa 240 Hefte erschienen sind; sie werden auch in Österreich gut verkauft. Ihr Untertitel sagt erklärend: „Soldatenberichte, die weder beschönigen noch verschweigen.“ Jedes Heft hat einen Umfang von 64 Seiten. Die Auflagenhöhe dieser Serie ist sicherlich beträchtlich — wahrscheinlich wurden davon bis jetzt ein paar Millionen Hefte vertrieben. Und jedes Heft wird, wie wir aus unseren Erfahrungen in Schule und Heim wissen, vom Käufer weitergegeben, vielfach gelesen, bis es endlich verschmutzt, zerlesen ist.

Das Jugendamt der Stadt Wien hat, seine Pflicht erfüllend, schon vor einigen Jahren über das eine oder andere Heft des „Landsers“ die „Verbreitungsbeschränkung“, damit eine Art Jugendverbot, ausgesprochen. Es konnte nämlich unschwer bewiesen werden, daß manche „Soldatenberichte“ unwahr, kitschig, „Schund“ waren, weil die Darstellung der kriegerischen Ereignisse der Haltung der kämpfenden Soldaten eindeutig dem bewährten Klischee dieser Art von Literatur, den „Westerner“- und „Gangster“-Geschichten, entsprach, keineswegs aber den Krieg in seiner Realität schilderte. In der Begründung der Verbreitungsbeschränkung wurde auf die Gefährdung der jungen Leser durch die Glorifizierung blutrünstiger Aggressionen hingewiesen, der Verherrlichung der brutalsten Gewalt, weiters auf den Mangel, den Krieg als „politischen Akt“ (der noch immer nicht genug als Rückfall in die Barbarei charakterisiert sei!) zu kennzeichnen, den Soldaten als Staatsbürger in Uniform.

Nun sind die Herausgeber des „Landsers“ vorsichtiger geworden, wie eine Überprüfung ihrer Publikationen erkennen läßt. Die Diktion der Hefte hat sich gewandelt. Als Beispiel dafür sei eines der letzten Hefte** (Nr. 238, Anton Ostry, Der Oberst und sein Regiment. Schützenregiment 11 im Kampf um Schtschigry) zitiert. Hier handelt es sich um die Schilderung einer Episode aus dem furchtbaren Winterkrieg in Rußland, um Weihnachten 1941, da „die Zeit der großen Umfassungsschlachten vorbei war, dafür aber Späh- und Stoßtrupps sich alle fingerlang in den Haaren lagen und darauf aus waren, einander auszuroten...“

Ja, dieser Soldatenbericht zeigt die Wahrheit. Ja, so war es damals in den Eiswüsten des weiten Rußlands. Auch die Skizze über das Verhalten der Soldaten — der einfachen Landser, der Offiziere, der „Ideologen“

— entspricht den Tatsachen. Manche Details sind richtig gezeichnet! Dazu wird das kriegerische Geschehen auf beiden Seiten wie objektiv dargestellt, genau abgewogen, um dem soldatischen Ideal gerecht zu werden.

Da ist zum Beispiel in dem deutschen Schützenregiment „der Stabsgefreite Josef Scheitbauer, ein ehemaliger Sturm pionier mit EK I, goldener Nahkampfspange, Infanterie-Sturmabzeichen, goldenem Verwundetenabzeichen... Von Polen an hatte er alle Feldzüge mitgemacht, war als ‚letzter Sohn‘ aus der Kampftruppe herausgezogen und zum Nachschub versetzt worden; ein stiller, unauffälliger Mensch; von Beruf Huf- und Wagenschmied und in einem weltverlorenen Winkel im österreichischen Waldviertel daheim...“

Dort, in der Roten Armee, sind es „friedfertige Bauern von den Ufern des Don und der Wolga, vor acht Tagen rekrutiert, in die Uniform gesteckt, mit uralten Donnerbüchsen (!) bewaffnet...“

Selbstverständlich sehnt man sich auf beiden Seiten nach dem Frieden. Ein sonst so stiller Ladeschütze murmelt etwa vor sich hin, daß er diesen schrecklichen Krieg überleben und wieder nach Hause kommen möchte; in seinem Bergwinkel daheim ginge es zwar nicht hoch her, aber die Heimat sei doch das beste...

Das ist aber die Gefährlichkeit dieser Hefte: sie sagen die Wahrheit, aber nicht die ganze Wahrheit! Sie verschweigen bewußt die wichtigere Seite, daß der Krieg die furchtbarste Katastrophe für den einzelnen und für die ganze Menschheit bedeutet. Sie verherrlichen nur eines — das Soldatentum als Idee, als erstrebenswertes Ideal.

Da ist, wieder als Einzelheit zitiert, in diesem Heft der Oberst selber, der im Nahkampf „...aufrecht und breitbeinig dasteht, seinen Karabiner durchladet, ruhig mahnt, man möge sie herankommen lassen...“ Und ein anderes Mal tobt er: „Saukrieg! Nichts als Hinterlist und Heckenschützegeplänkel! Einem anständigen Soldaten muß das den Magen umstülpen wie einen Handschuh in der Wäsche. Höchste Zeit, daß endlich das Frühjahr kommt und es dann vorwärtsgehen wird! Dann gilt der richtige Kerl wieder etwas; dann wird es sich zeigen, wer mehr in den Knochen hat. Dieses ewige Herumwühlen in der Erde und das Versteckenspielen verdirbt mit der Zeit den besten Charakter!“

Und bei einer anderen Gelegenheit erinnert dieser Oberst sich an den ersten Weltkrieg, als er funkel-nagelneuer Fähnrich mit großen Rosinen war, der dann als Kriegsgefangener in Werchne-Udinsk als Lagerkommandant einen Leutnant der zaristischen Armee Schubujew als Feuerkopf, Schwärmer, aber auch als stahlharten Soldaten kennenlernt. Und dieser russische

* Vgl. „Der sozialistische Kämpfer“ Nr. 7–9, Juli–September 1961, Seite 10/11.

** Vgl. „Der sozialistische Kämpfer“ Nr. 7–9, September 1963, Seite 3.

The New York Times.

INTERNATIONAL EDITION

The New York Times Company.

PARIS, FRIDAY, APRIL 17, 1964.

TODAY'S WEATHER -
Variable. BERLIN: Fo

Leutnant aus dem Jahre 1916 und 1917 ist jetzt, 1941, auch Oberst, sein Gegenspieler. Und dessen Weltanschauung ist die gleiche wie seine, eben soldatisch — so sagt auch der Russe: „Der ehrliche Kämpfer gilt nichts mehr. Bald wird man keine Soldaten brauchen — nur Mechaniker...“ Und selbstverständlich ist er dem Politikommissar genauso verdächtig wie der deutsche Oberst Lohmann den Nazis — der einmal zu einem sympathischen Kriegsgefangenen meint: „Na, sei so gut! Du bringst mich ja schnurgerade ins KZ...“, und „diesem mutigen Jungen von der anderen Seite war niemand gram...“

Es ist die Weltanschauung der Vergangenheit, an den Zerstörungstrieb, an den Todestrieb, an die Aggressionslust appellierend, sie weckend und verstärkend, die diese Landerhefte gefährlich macht! Das ist nämlich die Wahrheit — das offene und stolze Bekenntnis zur Notwendigkeit des Krieges, der wie ein unabwendbares Schicksal, wie naturgegeben, hinzunehmen ist! Nirgends wird die Frage nach auch nur einer der Ursachen des Krieges gestellt! Niemals wird gefragt, ob denn der Krieg — jeder Krieg? — nicht sittlich verwerflich sei!*

Es sei nochmals wiederholt: Diese Soldatenberichte — sie halten, mit bedeutendem Abstand natürlich, den Vergleich mit großen Kriegerromanen aus — sind deswegen für unsere Jugend so gefährlich, weil sie eine — Weltanschauung der Vergangenheit vertreten, die Weltanschauung des Soldaten, des Nursorbaten, wie sie einmal Helmuth von Moltke deklarierte: „... Der ewige Friede ist ein Traum, und nicht einmal ein schöner, und der Krieg ist ein Glied in Gottes Weltordnung. In ihm entfalten sich die edelsten Tugenden der Menschen — Mut und Entsagung, Pflichttreue und Opferwilligkeit mit Einsetzung des Lebens. Ohne Krieg würde die Welt im Materialismus versumpfen...“

Wir, die das Inferno der beiden Weltkriege erlitten, wissen mehr. Wir lehnen die Blasphemie, „der Krieg ist ein Glied in Gottes Weltordnung“, ab. Wir besitzen das größere Stück Wahrheit. Wir haben erkannt, daß zu keiner Zeit der „Materialismus“ — unmenschliche Habgier, Egoismus — so sehr blüht wie in Kriegszeiten. Ja, da und dort entfalten sich auch Tugenden, die man „soldatisch“ nennt, aber zugleich gedeihen in der „Masse der Armee“, in all ihren „Gruppen“, geradezu als negatives Spiegelbild sehr unmenschliche Eigenschaften! Noch kein Krieg, auch der „heiligste“ nicht, kann für sich in Anspruch nehmen, die Kämpfenden sittlicher gemacht zu haben!

Für uns Sozialisten ist der Friede kein schöner Traum, sondern eine schwierige gesellschaftliche Aufgabe, an deren Bewältigung wir, allen Rückschlägen zum Trotz, leidenschaftlich bewegt arbeiten. Für uns Sozialisten ist der Krieg keine unabänderliche Größe, die man eben als Schicksal akzeptieren muß. Unser wirtschaftliches und politisches Ringen — durch unsere Internationale für die ganze Welt geplant — will ja ein entscheidender Beitrag sein, internationale Spannungen zu verringern, nationale Ressentiments abzu-

* Es wird höchstens ein Stückchen Wahrheit als zweckbestimmte Feindpropaganda hingestellt, die „Moral“ des Soldaten zu untergraben. Da „plärrt“ ein russischer Lautsprecher in deutscher Sprache: „... Schmeißt die Waffen fort und kommt zu uns herüber... Wir hatten in diesem Lande nichts verloren. Wir haben es hinterrücks überfallen und werden dafür bezahlen müssen...“

DEMOCRACY U.S. and Colombia
Canal Plan

MADRID

Die Not der noch immer in der Emigration lebenden spanischen Republikaner ist in der Ausgabe vom April 1, 1939, in der „The New York Times“ erschienen ist. — Übrigens: Sogar in den USA sind, wie aus der Anzeige hervorgeht, Spenden für die spanischen Republikaner steuerfrei!



MADRID — APRIL 1, 1939

REMEMBER—500,000 Spanish Republicans who fled to France 25 years ago, facing bombed roads and exile, as Franco's army marched into Madrid on April 1, 1939. Of these, 100,000 refugees remain—many died in concentration camps, in the French resistance, victims of the horror of war and displacement. **10,000 still need your help** because of old age, war wounds and chronic illness... a lonely but proud people forgotten by the free world.

SPANISH REFUGEE AID, headed by Pablo Casals and Salvador de Madariaga, has helped Spanish Republicans for 11 years. Your contribution can mean food and clothes, coal and blankets for a needy refugee. Please — **In memory of those who died, help those who remain.**

SPANISH REFUGEE AID, Inc.

80 East 11 St., Dept. 4, N. Y., 10003

Here is my contribution of \$ _____

Name _____ Address _____

City _____ Zip _____ State _____

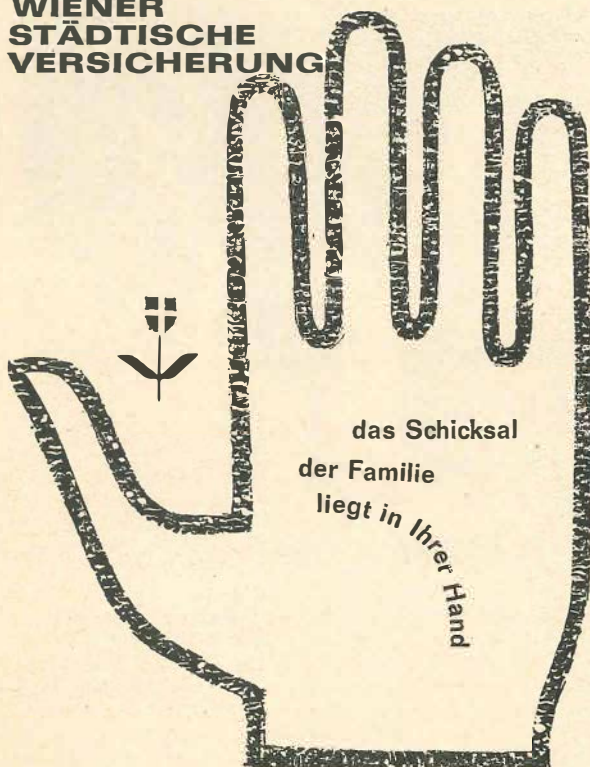
Contributions are tax-deductible

bauen, Kriegsursachen zu beseitigen. Und darum glauben wir an die wachsende Macht der Vereinten Nationen, wollen dieser weltumspannenden Organisation auch unsere Kraft zur Verfügung stellen.

Wir wissen von der gefährlichen Anziehungskraft des Soldatentums auf die Jugend. Wir verkennen nicht, daß die furchtbare Tatsache „Krieg“ auch Gelegenheit zur Entfaltung gewisser Eigenschaften gibt, die man (heute noch!) „soldatische Tugenden“ nennt. Wir wissen aber auch, daß es zur größten menschlichen Aufgabe gehört, Illusionen über den Krieg zu zerstören, ihn immer wieder von neuem zu ächten, als Rückfall in die Barbarei der Urzeit zu kennzeichnen. Es muß sorgfältiger Erziehungsarbeit gelingen, in den kommenden Geschlechtern den Trieb zum Überleben durch Kampf ums Dasein zum sittlichen Gebot der gegenseitigen Hilfe, der verpflichtenden menschlichen Solidarität, zu verfeinern!

Es muß gelingen..., aber um dieses Ziel zu erreichen, ist viel psychologische und pädagogische Forschungsarbeit, sind viele erzieherische Bemühungen im Alltag und an den großen Festen des Jahres notwendig! Wir dürfen im Ringen gegen die Kriegsgesinnung nichts versäumen, auch nicht die Abwehr gegen jene Literatur, die den Krieg als Notwendigkeit akzeptiert, wie es eben in den Heften „Der Landser“ zum Ausdruck kommt.

WIENER STÄDTISCHE VERSICHERUNG



LEBENSVERSICHERUNG

Versicherungs - Sparbrief?

Haben auch Sie schon einen
oder zwei, oder drei...

Versicherungssumme pro Sparbrief S 10.000 ■ Auszahlung nach fünf Jahren S 11.060 ■ Bei Prolongation nach der zweiten Fünfjahresperiode S 25.460 ■ nach der dritten Fünfjahresperiode S 45.590 ■ Monatsprämien S 190.- ■ Steuerersparnis: 30 bis 70 Schilling pro Monatsprämie.

Die Geldanlage
zu der Herz und Verstand
ja sagen!

„Besatzungsschaden“ — nicht alltäglich

Die Witwe Charlotte von Brauchitsch, die monatlich eine Generalswitwenrente in Höhe von etwa 2000 DM bekommt, wird nicht jene 600 DM für den Marschallstab ihres in englischer Gefangenschaft verstorbenen Gatten, des Generalfeldmarschalls a.D. Walter von Brauchitsch, bekommen. Der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichtes für Schleswig-Holstein und Niedersachsen hat die Klage der Generalswitwe gegen das Kieler Landesamt für Besatzungsschäden abgewiesen, weil sie es versäumt hatte, rechtzeitig, und zwar vor 1950, auf Wiedergutmachung für den abhandengekommenen Marschallstab zu klagen. So wissen wir denn heute zwar, daß eine Entschädigung aus formalen Gründen nicht gezahlt wird. Es bleibt aber weiter das große Geheimnis, ob der heute in Braunschweig lebenden Witwe bei früherer Antragstellung der Marschallstab hätte ersetzt werden müssen.

Die Geschichte des Marschallstabes ist eng mit den Abseitigkeiten der europäischen Nachkriegsgeschichte verbunden. Adolf Hitler höchstpersönlich war es, der dem Generalfeldmarschall von Brauchitsch den Marschallstab aus Gold, Silber und Edelsteinen im Friedenswert von mindestens 14.000 Reichsmark aushändigte. Englische Besatzungssoldaten waren im Mai 1945 so „respektlos“, den Stab aus dem Schlafzimmer des Generals in dem ostholsteinischen Städtchen Plön bei einer Hausdurchsuchung einfach mitzunehmen. Einige Zeit später tauchte der Stab dann in einem Antiquitätengeschäft in der Londoner Kingstreet auf. Der Sammler von makabren Seltsamkeiten in den Nachkriegsjahren, der ägyptische König Faruk II., kaufte den Stab dort für 4000 Dollar.

Im Jahre 1951 wurde dann Charlotte von Brauchitsch aktiv und verklagte das Landesamt für Besatzungsschäden in Kiel. Sie hatte den britischen Militärschriftsteller Liddel Hart eingeschaltet, der ihr den Verbleib des Marschallstabes mitteilte. Die Richter des Schleswiger Verwaltungsgerichtes erkannten Frau Brauchitsch eine Entschädigung in der Höhe von 600 DM für den Marschallstab zu. Das Oberverwaltungsgericht in Lüneburg aber wies die Klage, die nicht mehr revisionsfähig ist, letztinstanzlich aus den vorhergenannten formalen Gründen der Nichteinhaltung der Anmeldefrist ab.

Die Prozeßkosten dürften ein Vielfaches der 600 DM betragen haben: Hinzu kommt dann noch die Arbeit des Bundesaußenministeriums und des Bundesverteidigungsministeriums.

Das Bonner Auswärtige Amt erreichte, daß Oberst Nasser, der das Erbe von Faruk übernommen hatte, den Marschallstab nicht im Jahre 1954 versteigern ließ, als alle Souvenirs von Faruk unter den Hammer kamen. Nasser ließ den Stab sozusagen zum ägyptischen Nationaleigentum erklären. Er war bereit, ihn herauszugeben, wenn man ihm dafür die weltberühmte Nofretetebüste aus Berlin überließe. Dazu war niemand in der Bundesrepublik bereit, so daß der Marschallstab weiterhin in Kairo ist.

Das westdeutsche Bundesverteidigungsministerium fertigte für die letztinstanzliche Lüneburger Entscheidung vorsorglich ein Gutachten an. Es ging dabei um die Frage, ob denn so ein Marschallstab einen persönlichen Besitz des verstorbenen Generalfeldmarschalls von Brauchitsch darstellt oder ob man ihn besser dem Staatsbesitz und Kriegspotential des Dritten Reiches zu teilen sollte. Das Gutachten wurde in Lüneburg nicht mehr veröffentlicht. Zur Klageablehnung genügte die nicht eingehaltene Anmeldefrist der Frau von Brauchitsch.

Eine Bitte an unsere Mitarbeiter

Wir bitten alle Genossen, die uns Briefe, Berichte oder Beiträge einsenden, die für unsere Zeitung „Der sozialistische Kämpfer“ bestimmt sind, solche Manuskripte immer nur einseitig zu beschreiben.

Man schreibt uns!

Wir antworten!

Zur Kultur- und Weltanschauung

Der in der September-Nummer erschienene Artikel „Kultur und Weltanschauung“ hat in unserem Leserkreis große Beachtung gefunden. So schrieb uns unter anderem auch Genosse Ferdinand Binnenstein aus Leobersdorf und teilte uns seine Gedanken zu diesem Artikel mit. Unter anderem führte er aus, daß der demokratische Sozialismus sehr wohl in der Lage sei, der Kultur neue und kräftige Impulse zu geben. Der demokratische Sozialismus wolle nicht die vorhandene Kultur zerstören, sondern die vorhandenen Kulturinstitutionen zu neuem Leben erwecken und mit neuem Inhalt erfüllen. Nur so ist eine sozialistische Kulturpolitik denkbar und möglich.

Wir freuen uns, daß sich Genosse Binnenstein mit diesem Aufsatz so eingehend befaßt und seine eigenen Gedanken mit einfachen klaren Worten ausgedrückt hat. Nur wenn sich alle alten Sozialisten immer von neuem mit dem sozialistischen Gedankengut beschäftigen und es durcharbeiten, wird der Sozialismus lebendig bleiben und von seinem Weg und seinem Ziel nicht abirren.

*

„Turnen“ — wie vor 1000 Jahren!

Die Bundesturnzeitung des „Österreichischen“ Turnerbundes dient anscheinend nach wie vor jenen als Tummelplatz, die vom tausendjährigen Reich noch immer nicht genug haben. Wie eh und je wird deutschnationale Propaganda getrieben, wird jenen, die den Hitlerkrieg verherrlichen, Beifall gezollt und werden wieder Menschen — diesmal ihrer Hautfarbe wegen — verächtlich gemacht.

In einem Leserbrief auf Seite 183 dieser „Bundesturnzeitung“ heißt es:

Die Zeichen mehren sich

Ein amerikanisches Blatt, das bisher für die Rassenmischung eintrat, mußte kürzlich enttäuscht feststellen: „Es erweist sich, was zu befürchten stand, daß jeder Zentimeter, den wir den Forderungen der Neger eingeräumt haben, ihren Appetit um einen ganzen Meter anstachelt...“ Eine Menschenrasse, die nun einmal von Haus aus nicht dazu ausgestattet ist, das Wettrennen der freien Konkurrenz in einer hochtechnisierten Gesellschaft durchzuhalten, kann in einem System der absoluten Gleichberechtigung keinen anderen Platz beanspruchen als den, den sie auf Grund ihrer Leistung erringt. Der Neger trägt die Hauptlast der Arbeitslosigkeit in den USA, nicht weil er aus rassistischen Gründen abgelehnt wird, sondern weil sein Arbeitstempo und sein Arbeitsethos andere sind als die des weißen Industriearbeiters.

Dr. Peter Kleist

*

Wir schreiben heute bereits Mai 1964. Mehr als 19 Jahre sind vergangen, seit das grauenvolle, vom Nationalsozialismus entfachte Morden zu Ende gegangen ist. Vor wenigen Monaten fiel der amerikanische Präsident John F. Kennedy einem Mordanschlag zum Opfer, der — gleichgültig, wer hinter seiner Ermordung stehen mag — nur der internationalen Reaktion genützt hat.

Und gerade da müssen wir uns daran erinnern, daß es in Österreich noch immer Menschen gibt wie jene, deren Leserbriefe die Bundesturnzeitung eines „öster-

reichischen“ Turnerbundes zu veröffentlichen wagt. Solange in Österreich solche Druckschriften erscheinen dürfen, solange in Österreich solche Ansichten geäußert werden, ohne daß ein Entrüstungsturm der Öffentlichkeit die Vertreter dieser Ansichten und die Herausgeber solcher Erzeugnisse hinwegfegt, so lange darf es für keinen aufrechten Menschen, der sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte bekennt, eine Pause geben im Kampf gegen Dummheit und Barbarei.

Aus dem Wiener Landesverband Die Bezirke berichten:

Margareten

Unsere diesjährige Feierstunde anlässlich der vor 45 Jahren erfolgten Gründung unserer Republik wurde am Sonntag, dem 17. November 1963, im festlich geschmückten Saale des Kongreßhauses abgehalten.

Nach mit Liebe und Begeisterung vorgetragenen Liedern der Margaretnr Roten Falken begrüßte der Obmann unserer Bezirksgruppe, Gemeinderat a. D. Genosse Franz Heigelmayr, die mehr als 500 erschienenen Besucher sowie die Vertreter der Margaretnr SJ und der Margaretnr „jungen generation“. Mit herzlichem Beifall wurde Genossin Rosa Jochmann begrüßt. Weiters wurden die Genossen Josef Matejcek und Richard Freund, Emmerich Sailer, Erwin Lanc und Otto Reisz, der Bezirksgruppenobmann der Rentner und Pensionisten, Genosse Franz Schreiner, Genosse Franz Grubeck und die Genossin Traude Leomann begrüßt.

Außer den erschienenen Vorstandsmitgliedern der Bezirksorganisation, vielen Sektions- und Sprengelleitern, Bezirksräten und Parteimitarbeitern konnten auch aus den Reihen der verantwortl. tätig gewesenen RS-Funktionären die Genossen Robert Wallner, Friedrich Pir, Ferdinand Böhm, Franz Stepanek und die Genossin Franziska Grubeck begrüßt werden.

Auch die zur Verschönerung unserer Feierstunde ihren Beitrag leistenden Künstler, das Streichquintett Schmetterer und Erich Margo vom Volkstheater, wurden besonders begrüßt.

Mit besonderer Herzlichkeit und unter spontanem Beifall der Anwesenden begrüßte Genosse Heigelmayr die zahlreich erschienenen, am 12. Februar 1934 für Demokratie, Sozialismus und für unsere Republik in der Alab-Matteotti aktiv im Kampfe gestandenen Genossen, von denen Emmerich Sailer und Josef Kastinger vom Standgericht zum Tode und Hans Nosko, Ludwig Rode und Alexander Kögl zu vielen Jahren Kerker und Zuchthaus verurteilt wurden.

Nach künstlerischen Darbietungen des Streichquintetts Schmetterer und eindrucksvollen Rezitationen von Erich Mago kam Genossin Rosa Jochmann zu Wort.

Nach einem historischen Rückblick, unter besonderer Würdigung des Elnigers der Sozialdemokratischen Partei, des unentwegten Vorkämpfers für unsere republikanische Staatsform, unseres unvergeßlichen Genossen Dr. Victor Adler, dessen Herz infolge Überanstrengung am Vorabend des 12. November 1918 zum Stillstand kam, schilderte Genossin Jochmann den Aufstieg der in den Jahren des Taaffeschen Ausnahmezustandes in tiefster Rechtslosigkeit lebenden österreichischen Arbeiterschaft bis zum Selbstbestimmungsrecht des ganzen Volkes in der Republik Österreich.

Nach Worten des Gedenkens an Ferdinand Hanusch und Jakob Reumann erinnerte Genossin Jochmann an die als wahres Volksfest gefeierte Eröffnung der ersten durch die sozialdemokratische Gemeindeverwaltung errichteten großen Wohnhausanlage am Margaretengürtel, am „Ring des Volkes“, wie Bürgermeister Genosse Karl Seitz einmal sagte.

Nach Würdigung der mutigen Verteidiger der Republik bei den Kämpfen im Reumannhof und der vielen für die RS und die SAH tätig gewesenen Männer und Frauen unseres Bezirkes, nach Schilderung der Verfolgungen aller Sozialisten im grün-weißen austro-faschistischen Ständestaat mit der Ermordung eines Münchreiter, Weissel und Wallisch, mit den Kerkern und Anhaltelagern und den sich bestialisch ausstübenden Heimwehfaschisten, kam Genossin Jochmann auf die noch brutaleren Methoden in der Zeit des braunen Faschismus zu sprechen. Mit zu Herzen gehenden Worten sprach Genossin Jochmann von den Schrecken der Gestapo und der KZ, mit zu Herzen gehenden Worten gedachte sie der Millionen, die in den Gaskammern ermordet wurden und der Millionen Opfer des zweiten Weltkrieges.

Ein befreiendes Aufatmen erfüllte die Besucher unserer Feierstunde, als Genossin Jochmann auf den Wiederaufbau der Zweiten Republik unter unseren Genossen Renner, Körner und Adolf Schärf zu sprechen kam.

Nach eindrucksvollen Darlegungen der sich heute wieder stark fühlenden reaktionären Kräfte innerhalb der ÖVP, welche es bis heute verhindern konnten, den Gründungstag der Republik als Staatsfeiertag zu würdigen, nach einem Hinweis auf die Bestrebungen eines Otto Habsburg schloß Genossin Jochmann mit der Aufforderung, noch mehr als bisher für die SPÖ zu werben, für die SPÖ Mitglieder und Wähler zu gewinnen und mit der SPÖ den Bestand und den weiteren Ausbau unserer Republik zu sichern.

Mit starkem, lang anhaltendem Beifall und Erheben von den Sitzen dankten die Anwesenden der Genossin Jochmann für ihre vom Herzen gekommenen und zu den Herzen aller Teilnehmer an unserer Feierstunde dringenden Ausführungen.

Mit dem „Lied der Arbeit“ wurde die eindrucksvolle Republik-Feierstunde der Margaretnr Sozialisten geschlossen.

Simmering

Wenzel Witek †. Wieder hat der Tod eine Lücke in unsere Reihen gerissen. Am 13. November 1963 starb Genosse Wenzel Witek im Alter von 77 Jahren. Ein aufrechter Sozialist und Kämpfer ist damit von uns gegangen. Als Sohn eines Kleinhauslers mußte er mit 14 Jahren in die Großstadt, weil es nicht genug Brot für alle Geschwister gab. Allein, nur auf sich selbst gestellt, fand er bald Anschluß an die Sozialdemokraten. Der erste Weltkrieg machte einen fanatischen Streiter für die Sache der Arbeiterklasse aus ihm. Genosse Witek wurde Betriebsrat in einem großen Wiener Betrieb. Trotz dieser aufopfernden Tätigkeit auf dem gewerkschaftlichen Sektor leistete er auch wertvolle Kleinarbeit in den Parteisektionen Simmerings und stellte sich den Kinderfreunden, dem Schutzbund und noch anderen Organisationen zur Verfügung. 1934 wurde er nach den Februartagen durch die Heimwehr am Betreten des Betriebes gehindert und in den Kerker geworfen. Doch das hinderte ihn nicht, nach seiner Entlassung illegal weiterzuarbeiten. 1938 wurde er durch die Gestapo im berühmten Gebäude am Morzinplatz mehreren Verhören unterzogen.

Als dann die Jahre der Unfreiheit endlich zu Ende waren, da ließ es sich der in ständigem Kampf Ergraute nicht nehmen, wieder dabei zu sein. Partei und Gewerkschaft ehrten ihn vor nicht allzu langer Zeit für seine selbstlose Tätigkeit, die er erst aufgab, als ihn Krankheit und Alter dazu zwangen.

Am Grabe nahm Genossin Jochmann in bewegten Worten Abschied von unserem Genossen Witek. Die Freiheitskämpfer Simmerings und mit ihnen alle aufrecht Gesinnten werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren und ihn niemals vergessen.



Ottakring

Besuch in der Steiermark. Einer Einladung der steirischen Genossen folgend, führen 30 Genossinnen und Genossen am 21. März 1964 nach Bruck an der Mur. Wir kamen um zirka 17 Uhr in Bruck an und wurden von den steirischen Genossen, an ihrer Spitze unser Genosse Lackner, herzlich begrüßt. In der Jugendherberge, die auch unser Quartier war, wurden wir schon erwartet. Als Willkommen wurde jedem ein Sträußchen Schneerosen überreicht.

Dann sprach Genosse Lackner in seinem Referat von der Treue und menschlichen Größe des Genossen Wallisch und erzählte vom Kampf und dem Opfergang der steirischen Genossen im Februar 1934. Als Genosse Lackner sein Referat beendet hatte, standen wir noch lange unter dem Eindruck dieses Geschehens.

Nach dem Abendessen führen wir nach Kapfenberg ins

Volksheim, wo mit den Brucker und Kapfenberger Genossen ein Beisammensein gefeiert wurde. Zu unserer großen Freude kam — wenn auch ein wenig verspätet — unser „Ossi“ Pilz, ein alter Ottakringer, dem Kapfenberg zur zweiten Heimat geworden ist. Auch Genossen Pilz machte es sichtlich Freude, wieder alte Freunde zu sehen, wie er sagte: „Liebe Gesichter aus schwerer Zeit!“

Am folgenden Sonntag gingen wir um 9 Uhr gemeinsam auf den Friedhof. Im stillen Gedenken und bei der Kranzniederlegung wurde uns so recht bewußt, was proletarische Treue sein kann.

Nach dieser schlichten, aber würdigen Feier führte Genosse Lackner alle zu dem Altersheim, ein Glanzstück der steirischen Bezirksbehörde. Eine ganz moderne Anlage, welche für Wien Vorbild sein könnte. Den Rest des Vormittags benützten wir, um die Innenstadt und den Brucker Schloßberg zu besuchen.

Beim Mittagessen wurde uns noch eine besondere Überraschung zuteil: Jeder unserer Genossen erhielt ein rotes Ei. Diese persönliche Aufmerksamkeit verdankten wir der Gattin des Genossen Lackner, die gleich ihm, voll Güte und Idealismus, für uns den besten Beweis erbrachte, wo heute die Kraft unserer Idee ihre besten Wurzeln hat.

Um 14.30 Uhr ging's wieder heim. Für uns alle war dieses Wochenende ein Erlebnis, eine bleibende Erinnerung.

Jahreshauptversammlung. Am 6. Februar 1964 fand in der Zagorskygasse, Wien XVI, unsere Jahreshauptversammlung bei ausgezeichnetem Besuch statt.

In seiner Begrüßung konnte Genosse Linert die Genossin Schella-Hanzlik, den Genossen Rössner und besonders den Referenten, den Bezirksobmann Genossen H. Pfoch, begrüßen; auch Genosse Bach, der Sektionsleiter, in dessen Räumlichkeiten wir Jahr und Tag sind, war in unserer Mitte.

Leider haben uns im abgelaufenen Jahr zwei Genossinnen und fünf Genossen für immer verlassen; stehend hörte die Versammlung einen ehrenden Nachruf.

Die Tagesordnung wurde einstimmig angenommen; in das Wahlkomitee wurden folgende Genossen gewählt: Emma Leitlmayer, Franz Brcka und Franz Segulin.

Den Bericht brachte Genosse Eibicht, der unter anderem auch die Teilnahme von neun Genossen an der „Ausschwitzfahrt“ erwähnte. Er sprach auch über den Wahlkampf und brachte besonders den Dank für die gute Zusammenarbeit mit dem Bezirk zum Ausdruck. Die rastlose Arbeit an den Sprechtagen durch Genossen Linert wurde mit besonderem Applaus bedacht. Mit dem Appell, sich zahlreich an den kommenden Februarfeiern zu beteiligen, schloß Genosse Eibicht seinen Bericht.

Der Kassier erstattete seinen Bericht mit der Mahnung an die säumigen Zahler, anschließend stellte die Kontrolle den Antrag auf Entlastung des scheidenden Ausschusses.

Ohne Debatte wurden die Berichte und der Antrag der Kontrolle angenommen. Der Obmann des Wahlkomitees, Genosse Segulin, brachte folgenden Vorschlag ein.

1. Obmann: Genosse Friedrich Eibicht.

2. Obmann: Genosse Franz Linert.

1. Kassier: Genosse Ludwig Tuma.

2. Kassier: Genosse Johann Röschl.

Schriftführer: Genosse Gustav Hagner.

Kontrolle: Die Genossen Leopold Herzog und Franz Segulin.

Delegierte zur Bundeshauptversammlung: Die Genossen

Friedrich Eibicht, Gustav Hagner und Franz Linert.

Delegierte zur Landeshauptversammlung: Die Genossen

Friedrich Eibicht, Gustav Hagner, Leopold Herzog, Franz

Linert, Franz Segulin und Ludwig Tuma.

Reger Beifall zeigte, daß die Versammlung damit einverstanden war; für das erwiesene Vertrauen dankte mit dem Versprechen, nie in der Arbeit zu erlahmen, Genosse Eibicht im eigenen Namen und auch im Namen der gewählten Funktionäre.

Der Referent, Genosse Pfoch, sprach über den 12. Februar 1934, der besonders für uns „Ottakringer“ aktuell ist; haben wir doch in unseren Reihen vier Genossen, die damals zum Tode verurteilt wurden. Es sind die Genossen Dangel, Ludwig Tuma, Josef Fidora und Johann Pribil. Wie es dazu kam, zeigte Genosse Pfoch in einem groß angelegten Vortrag, und die Versammlung fühlte sich zurückversetzt in die Zeit der Verzeufung und Verfolgung. Genosse Pfoch mahnte aber auch, nicht zu ruhen und zu rasten in der Arbeit für den Sozialismus, damit den Sozialisten für immer so eine Zeit erspart bleibe! Darum „Niemand vergessen!“

Dann wurde der Film „Die vergessenen Jahre“ gezeigt, und das „Lied der Arbeit“ beendete die Versammlung.

Hernals

Jahreshauptversammlung. Am 26. Februar 1964 fand die Jahreshauptversammlung der Bezirksgruppe Hernals des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus statt.

Obmann Genosse Blau eröffnete die Versammlung, begrüßte die erschienenen Mitglieder, stellte die Beschlußfähigkeit fest und teilte mit, daß sich Innenminister Genosse Olah wegen Krankheit und Bezirksobmann Genosse Hans Bock wegen einer dringenden Verpflichtung entschuldigen mußten.

Das aus den Genossen Friedrich Palla, Marie Hastaba und Anna Leinmüller bestehende Wahlkomitee wurde einstimmig gewählt.

Der Obmann berichtete über den Mitgliederstand, Organisationsfragen, Entwicklung des Wiedergutmachungsrechtes, Aktionen des Bundes und gedachte der in der Berichtsperiode gestorbenen Funktionärin der Bezirksgruppe Genossin Johanna Resler und der Mitglieder Karl Reiner, Katharina Novotny, Antonie Fiala und Emilie Kostner. Die Versammlung ehrte die Toten durch eine Gedenkminute.

Anschließend berichteten der Kassier, Genossin Hermine Kinder, und für die Kontrolle Genosse Kal. Die Berichte wurden ohne Debatte zur Kenntnis genommen.

Arbeiter! Angestellte!

Entlehnt Bücher der Betriebsbüchereien!

Betriebsrat!

Sorge für den Ausbau der Betriebsbücherei!

Die Betriebsbüchereien
werden betreut durch die

Reise- u. Versandbuchhandlung

des

**Österreichischen
Gewerkschaftsbundes**

Wien I, Hohenstaufengasse 10

und durch die

Kammern für Arbeiter und Angestellte

Dann referierte Obmann Genosse Blau, Mitglied des Bundesvorstandes und der Opferfürsorgekommission beim Bundesministerium für soziale Verwaltung, über die 16. Novelle des Opferfürsorgegesetzes und beantwortete anschließend einige Anfragen.

Beim anschließenden Wahlakt wurden einstimmig folgende Genossen in den Ausschuss gewählt:

1. Obmann: Genosse Robert Blau.
2. Obmann: Genosse Josef Cmejrek.
3. Obmann: Genosse Rudolf Kromer.
- Kassier: Genossin Hermine Kinder.
- Schriftführer: Genosse Fritz Bock.
- Beisitzer: Die Genossen Karl Panek, Franz Fraisl und Ludwig Matzka.

Kontrolle: Die Genossen Willi Kal und Hugo Kohn.

Obmann Genosse Blau dankte namens des gewählten Ausschusses für das Vertrauen und schloß die Versammlung mit dem Appell, den Bund im Kampf gegen neofaschistische, antisemitische und reaktionäre Strömungen zu unterstützen und die Märtyrer und Toten der Arbeiterbewegung niemals zu vergessen!

Döbling

Josef Filzwieser †. Am 6. April 1964 versammelten sich viele Genossinnen und Genossen im Großjedlersdorfer Friedhof, um von unserem Genossen Josef Filzwieser Abschied zu nehmen.

Genosse Filzwieser hatte mit den Döblinger Schutzbündlern den Verteidigungskampf des Jahres 1934 aktiv mitgemacht und wurde von den damaligen austrofaschistischen Machthabern auf Monate in den Kerker geworfen.

Er war von Beruf Schlossergehilfe und trat schon in jungen Jahren der Gewerkschaft der Metallarbeiter bei. Nach dem Zerfall der Habsburgermonarchie war er in der Partei als Vertrauensmann in seiner Sektion tätig. Und als der Republikanische Schutzbund gegründet wurde, war unser Freund sofort in seinen Reihen zu finden und wurde Gruppenführer. Nach seiner Haftentlassung schloß er sich den illegalen revolutionären Sozialisten an.

Als nach dem furchtbaren Krieg im Jahre 1945 der Nationalsozialismus zusammenbrach, war Filzwieser sofort wieder zur Stelle, um in seinem Betrieb (Fiatwerke Floridsdorf) beim Wiederaufbau zu helfen und in der Betriebsfeuerwehr die Existenz seiner Kollegen zu schützen.

Mit Genossen Filzwieser ist ein Kämpfer dahingeshieden, der unserer Bewegung wertvolle Dienste geleistet hat und dessen Mitarbeit unsere Organisation schwer vermissen wird. Wir trauern aufrichtig um ihn; alle, die ihn kannten, werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Niemals vergessen!



Floridsdorf

Karl Mach †. Am Freitag, dem 1. November 1963, verstarb nach langem schwerem Leiden Genosse Karl Mach im 62. Lebensjahr. Die Bezirksgruppe Floridsdorf verliert mit ihm einen treuen und verlässlichen Kämpfer aus den Februartagen 1934. Er gehörte der Bezirksgruppe seit der Gründung an und war ein eifriger Funktionär. Auch er war einer von denjenigen, die keinen Moment zögerten, als es galt, die Rechte der Arbeiterschaft und die Republik zu verteidigen.

Unter dem braunen Faschismus mußte Genosse Mach für seine Geradlinigkeit manches schwere Leid auf sich nehmen, und er wurde zur Strafkompagnie 999 nach Afrika versetzt. Die Entbehrungen dieser Zeit haben auch Schuld daran, daß er so früh von uns geschieden ist.

Das Begräbnis fand am Freitag, dem 8. November 1963, um 15.30 Uhr auf dem Strebersdorfer Friedhof unter großer Beteiligung seiner vielen Freunde und den Mitgliedern unserer Bezirksgruppe statt.

Genosse Blei hielt dem Verstorbenen einen tiefempfundenen Nachruf und betonte, daß wir das Wirken unseres Genossen Mach und seinen Einsatz für die Idee des Sozialismus nicht vergessen werden; wir alle sagen ihm Dank für die Opfer, die er gebracht hat. Als Symbol des Gedenkens senkte sich die Fahne zum letzten Gruß. Niemals vergessen!

*

Leopold Londgin †. Am Montag, dem 9. März 1964, verstarb nach kurzem Leiden Genosse Leopold Londgin im 71. Lebensjahr. Mit ihm verliert die Bezirksgruppe Floridsdorf der sozialistischen Freiheitskämpfer einen treuen und verlässlichen Kämpfer aus den Februartagen 1934, der mit der Waffe in der Hand mit uns auf den Barrikaden stand.

Das Begräbnis fand am Donnerstag, dem 12. März 1964, um 12.30 Uhr auf dem Stammersdorfer Friedhof unter Beisein seiner Freunde und einer Abordnung der Freiheitskämpfer statt. Die Freiheitskämpfer begleiteten den teuren Toten mit ihrer Fahne auf seinem letzten Weg und legten am Grab ein Blumenbukett nieder.

Genosse Blei als Bezirksobmann der Freiheitskämpfer hielt dem Genossen Leopold Londgin einen tiefempfundenen Nachruf und betonte darin die Treue und seinen Einsatz für die Idee des Sozialismus und die Rechte der arbeitenden Menschen. Er dankte ihm in seinen Abschiedsworten für sein Wirken für die Demokratie und die Republik und schloß mit unserer Parole „Niemals Vergessen“ und dem Gruß „Freundschaft“!

*

Ludwig Treybal †. Am Sonntag, dem 15. März 1964, verstarb nach kurzem Leiden unser Genosse Ludwig Treybal im 76. Lebensjahr. Mit ihm verliert die Bezirksgruppe Floridsdorf der sozialistischen Freiheitskämpfer einen treuen Kämpfer aus den Februartagen 1934 und einen verlässlichen Genossen aus der Zeit der Verfolgung unter dem Nazi-regime.



Die Trauerfeier fand am 19. März 1964 um 15.30 Uhr unter sehr großer Beteiligung auf dem Großjedlersdorfer Friedhof statt. Genosse Franz Jonas hielt dem verstorbenen Genossen Treybal einen tiefempfundenen Nachruf und betonte darin seine Treue und Hingabe an die Idee des Sozialismus und den Kampf für die Rechte der arbeitenden Menschen. Genosse Jonas dankte in seinen Abschiedsworten für dieses selbstlose Wirken für die Demokratie und für die Republik:

er schloß mit unserem Gruß „Niemals vergessen! — Freundschaft!“

Genosse Treybal war langjähriger Geschäftsführender Obmann und Vizepräsident des ASKO, viele Jahre Obmann des WAT und Ehrenpräsident des Österreichischen Olympischen Comités.

Aus den Fachgruppen:

Polizei

Die Wiener Polizei ehrt ihre Toten. In der Polizeidirektion Wien fand am 31. Oktober 1963 vor der Gedenktafel für die während des Hitler-Regimes hingerichteten Beamten der Wiener Polizei eine Gedenkfeier statt. Eine Abordnung der Fachgruppe Polizei des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer unter Führung der Genossen Haas und Derschowitz legte vor der Gedenktafel einen Kranz nieder.

An der Gedenkfeier nahmen unter anderen Polizeipräsident Holoabek, der Stadthauptmann von Mariahilf, Calt, Amtsrat Geiger, Vertreter der Gewerkschaften und ein Abordnung Wiener Polizeibeamter teil.

Immer im Mittelpunkt



Nach allen Ländern der Erde Durchführung sämtlicher Bankgeschäfte rasch und sicher!

BANK FÜR ARBEIT UND WIRTSCHAFT
AKTIENGESellschaft

Zentrale: Wien, I. Seitzergasse 24;

Zweigstellen: Wien, I. Fleischmarkt 1; I. Schollenring 13; IV. Rechte Wienzeile 37
Filialen: GRAZ, Anzenstr. 24 KLAGENFURT, Bahnhofstr. 44 INNSBRUCK, Südtirolerplatz 14-16
SALZBURG, Amerspergerstr. 13 LINZ, Christiana Coulloustr. 32 WR. NEUSTADT, Wiener Straße 22

Erscheinungsort Wien
Verlagspostamt Wien 55

P. b. b.

Wenn verzogen, bitte nachsenden oder zurück

Wir bitten alle Mitglieder, bei Wohnungswechsel die geänderten Anschriften sofort auch dem Bund sozialistischer Freiheitskämpfer bekanntzugeben, damit Aussendungen und vor allem die Zeitung von den Postämtern nicht als unbestellbar zurückgeschickt werden müssen.

In allen Geldfragen:



ZENTRALSPARKASSE
DER GEMEINDE WIEN
Zweiganstalten in allen Stadtteilen

Redaktionsschluß
für die nächste Nummer: 14. Juli 1964

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus. Verantwortlicher Redakteur: August Jarosik. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Friedrich Flußmann. Alle Wien I, Löwelstraße Nr. 18. Telefon 63 27 31. Druck: Druck- und Verlagsanstalt „Vorwärts“ AG, Wien V, Rechte Wienzeile 97.

Sprechstunden in unseren Wiener Bezirksgruppen

1. Werdertorgasse 9 Jeden 1. u. 3. Mo.
im Monat,
2. Praterstern 1 Di. 16 bis 18 Uhr
3. Landstraßer Hauptstraße 41 .. Fr. 18 bis 20 Uhr
4. Wiedner Hauptstraße 60 b Mo. 18 bis 19 Uhr
5. Kohlgrasse 27 Mi. 18 bis 19 Uhr
6. Otto-Bauer-Gasse 9 Do. 19 bis 20 Uhr
7. Neubaugasse 25 Mi. 18 bis 19 Uhr
8. Josefstädter Straße 39 Do. 17 bis 18 Uhr
9. Marktgrasse 2 Mi. 17 bis 19 Uhr
10. Laxenburger Straße 8/10, I. Jeden 3. Di.
17 bis 19 Uhr
11. Simmeringer Hauptstraße 80 .. Jeden 2. u. 4. Di.
18 bis 19 Uhr
12. Ruckergasse 40 Mi. u. Fr. 18 bis 19 Uhr
13. Jodlgasse 7 Di. 18.30 bis 19.30 Uhr
14. Linzer Straße 297 Fr. 18 bis 19 Uhr
15. Hackengasse 13 Jeden 1. Mi. im Mo-
nat, 17 bis 19 Uhr
16. Schuhmeierplatz 17—18 Do. 17 bis 19 Uhr
16. Zagorskigasse 6 Do. 17.30 bis 19 Uhr
17. Kalvarienberggasse 28 a, II/26.. Mo. ab 17.15 Uhr
18. Gentzgasse 62 Fr. 18 bis 20 Uhr
19. Billrothstraße 48 Di. 17 bis 19 Uhr
20. Raffaelgasse 11 Do. 18 bis 20 Uhr
21. Prager Straße 9, 1. Stock Jeden 1. u. 3. Mo.
im Monat,
17 bis 18.30 Uhr
22. Donaufelder Straße 259 Mo. 18 bis 19 Uhr
23. Liesing,
Breitenfurter Straße 2 Jeden 1. u. 3. Mo.
18 bis 19 Uhr

in unseren Fachgruppen

Polizei:

19. Billrothstraße 48 Jeden 1. u. 3. Di.
(Arbeiterheim Döbling) 17.30 bis 18.30 Uhr

in unseren Landesverbänden

Niederösterreich:

- Mödling, Gewerkschaftsheim, Jeden Mo. u. Sa.,
Wiener Straße 2 8.30 bis 11.30 Uhr
- St. Pölten, Bezirksleitung,
St. Pölten, Prandauerstraße 4 .. Sa. 9 bis 12 Uhr
- Schwechat, Bezirkssekretariat Jeden 2. Do. im Mo-
der SPÖ, Körner-Halle nat, 16 bis 18 Uhr

Burgenland:

- Eisenstadt, Bezirkssekretariat
der SPÖ, Hauptstraße 5 Tägl. 9 bis 12 Uhr

Kärnten:

- Klagenfurt, Bahnhofstraße 44,
II. Stock, Zimmer 1, ÖGB- und Tägl. außer Sa.
Arbeiterkammergebäude 10 bis 12 Uhr

Oberösterreich:

- Linz, Landstraße 36, II. Stock Tägl. außer Sa.
Zimmer 24 8 bis 10 Uhr
- Steyr, Arbeiterkammer, 1. Stock Jeden 1. Sa. im Mo-
nat, 10 bis 11 Uhr

Salzburg:

- Salzburg, Arbeiterheim, Paris-
Lodron-Straße 21, Zimmer 30 .. Sa. 10 bis 12 Uhr

Steiermark:

- Graz, Südtiroler Platz 13, Jeden 1. Mi. i. Mo-
Zimmer 17 nat, 17 bis 19 Uhr

- Bruck a. d. Mur, Arbeiterheim,
Kirchplatz 5

Tirol:

- Innsbruck, Müllerstraße 30/I. Bitte vorher tele-
phonisch anfragen: Nr. 7 11 12.